

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz - PetBüG M-V)

A. Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Abs. 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B. Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 27. März 2014

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2011/ 00271	Die Petentin beklagt, dass Schäden an ihrem denkmalgeschützten Haus, die durch Straßen- und Tiefbauarbeiten verursacht wurden, durch eine Stadt nicht reguliert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen.
2	2011/ 00482 ¹	Die Petenten wenden sich gegen die Verwaltungsvorschrift zur „Reisekostenvergütung für Schulfahrten“, die Mängel aufweise, und die Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ ad absurdum führe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ wurde überarbeitet und am 30.09.2013 veröffentlicht. Das beanstandete Budgetierungssystem wird ab dem Haushaltsjahr 2014 durch neue Regelungen ersetzt, die zu einer Vereinfachung, Erhöhung der Flexibilität und zu mehr Planungssicherheit führen. Den Schulen steht ab 2014 mehr Geld als bisher für Schulfahrten zur Verfügung.
3	2012/ 00074	Der Petent bittet darum, eine Förderung für die Berufsgruppe der Kindererzieher einzurichten, um die Rahmenbedingungen für deren Ausbildung zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Der Vorschlag des Petenten wurde in die Beratungen zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG) miteinbezogen, fand aber in der Form keine Berücksichtigung. Mit der Änderung des KiföG wird im Rahmen der länderübergreifenden Vereinbarungen über die bundesweite Anerkennung von Bildungsabschlüssen im Land schrittweise eine Ausbildungszeit für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher von 36 Monaten eingeführt. Die Erzieherinnenausbildung an den öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen ist ohnehin kostenfrei.
4	2012/ 00114	Der Petent regt an, den Schienenpersonennahverkehr	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Einstellung der SPNV-Verbindung zwischen Mirow und Neustrelitz ist nicht zu bean-

¹ Der Petition 2011/00482 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zwischen Mirow und Neustrelitz wieder aufzunehmen.		standen. Diese Entscheidung beruht letztlich darauf, dass es sich hierbei um die Linie mit der geringsten Nachfrage aller Linien des SPNV in Mecklenburg-Vorpommern handelt. Die Verkehrsbedienung wird nunmehr durch ein integriertes Verkehrsangebot von Bus und Bahn sichergestellt.
5	2012/00132	Der Petent fordert eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) dahingehend, dass die Essenversorgung Teil der Regelleistung wird.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Der Vorschlag des Petenten zur Änderung des KiföG M-V sollte in die Beratungen zur nächsten Novellierung des KiföG M-V miteinbezogen und auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Unabhängig davon muss sichergestellt werden, dass trotz der bürokratischen Hürden im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kein Kind von der Essenversorgung ausgeschlossen wird.
6	2012/00221	Die Petentin beschwert sich über einen nicht von Amts wegen vorgenommenen Bewährungsaufstieg im Staatlichen Schulamt Neubrandenburg und über die schleppende Bearbeitung des Antrages auf Korrektur des Sachverhaltes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach mehrfacher Prüfung seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere der von der Dienststelle vorgenommenen Arbeitsplatzbewertung, wurde festgestellt, dass der Petentin der Bewährungsaufstieg zusteht und die Eingruppierung in die von der Petentin begehrte Entgeltgruppe 6 TV-L zu erfolgen hat. Die Eingruppierung erfolgt rückwirkend ab dem 01.01.2010. Die Bezüge entsprechend der Höhergruppierung wurden zwischenzeitlich nachgezahlt.
7	2012/00238	Die Petentin fordert, die Schließung eines	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Kindergartens für besonders förderbedürftige Kinder mit einer Hörschädigung zu verhindern.	schließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Gebietskörperschaften ist eine auf zehn Jahre angelegte Vereinbarung zur mobilen und stationären Frühförderung von Kindern mit Seh- und/oder Hörschädigung geschlossen worden. Damit ist der Bestand der speziellen teilstationären Frühförderung für sinnesgeschädigte Kinder an den überregionalen Förderzentren gesichert.
8	2012/00242	Die Petentin wendet sich gegen die geplante Privatisierung einer Kindertagesstätte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Landkreis hat sich gegen die Privatisierung der Kindertagesstätte entschieden und übernimmt weiterhin deren Trägerschaft.
9	2012/00279	Der Petent beschwert sich über das Agieren einer unteren Bauaufsichtsbehörde, die entgegen der Auffassung des städtischen Bauamtes einem Bauvorhaben zugestimmt hat. Zudem kritisiert er mit Blick auf das Sommerhochwasser 2011 weitere Bauvorhaben in der Stadt.	Das Bauvorhaben betreffend ist die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Den Hochwasserschutz betreffend ist das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Hinsichtlich des Bauvorhabens bestehen erhebliche Zweifel daran, dass sich die beiden neu errichteten Ferienhäuser aufgrund ihrer Bauweise, insbesondere ihrer Höhe, in die nähere Umgebung einfügen, die durch Ferienbungalows bestimmt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist insbesondere deswegen fragwürdig, weil seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Frage zwei angeblich vorhandene Einfamilienhäuser herangezogen wurden, die nach Auskunft der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet worden sind. Insoweit ist auch die Rechtmäßigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, das wegen der Gebäudehöhe verweigert wurde, und der Erteilung der Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde fragwürdig. Da seinerzeit gegen die Baugenehmigung kein Drittwiderspruch eingelegt wurde, ist diese rechtskräftig geworden, weswegen ein Rückbau der Gebäude ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass die Baugenehmi-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gung rechtswidrig erteilt wurde, kommt jedoch ein Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung in Betracht. Solch ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch kann vom Landtag jedoch nicht durchgesetzt werden. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wurden im Zusammenhang mit dem Sommerhochwasser 2011 und dessen Aufarbeitung Schwachstellen für Teile der Ortslage Graal-Müritz im Binnenhochwasserschutzsystem festgestellt. Unter Federführung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ (WBV) sind die Gemeinde, der Landkreis sowie das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) in die Planungen zur Beseitigung der Schwachstellen einbezogen worden. Zur Behebung der Probleme wurden als Maßnahmen eine Ertüchtigung des bestehenden Schöpfwerkes sowie der Bau eines neuen Schöpfwerkes für die Entwässerung erarbeitet. In einem ersten Los wurde die Ertüchtigung des Schöpfwerkes Stromgraben in Graal-Müritz mit einem Wertumfang von rund 2,2 Millionen Euro per Zuwendungsbescheid vom 30.09.2013 durch das StALU MM an den WBV erteilt. Die Maßnahme soll bis spätestens Mitte 2015 umgesetzt sein. Das Land beteiligt sich mit einem Zuschuss von rund 1,5 Millionen Euro.</p>
10	2012/ 00295	Die Petenten beklagen sich über die Errichtung von Einfamilienhäusern auf den Nachbargrundstücken.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass sich die beiden neu errichteten Ferienhäuser aufgrund ihrer Bauweise, insbesondere ihrer Höhe, in die nähere Umgebung einfügen, die durch Ferienbungalows bestimmt wird. Das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch ist insbesondere deswegen fragwürdig, weil seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Frage zwei angeblich vorhandene Einfamilienhäuser herangezogen wurden, die nach Auskunft der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet worden sind. Insoweit ist auch die Rechtmäßigkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, das wegen der Gebäudehöhe verweigert wurde, und der Erteilung der Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde fragwürdig.
11	2012/ 00303	Der Petent fordert den Erhalt der Bahnstrecken in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in der Mecklenburgischen Seenplatte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), stark zurückgegangener Fahrgastzahlen und aufgrund sinkender zweckgebundener Einnahmen des Landes für den Bereich „Öffentlicher Personennahverkehr“ (ÖPNV) sind Abbestellungen von Leistungen des SPNV im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte notwendig geworden. Für die Abbestellung der Strecke Neustrelitz-Mirow wird ein entsprechender Ersatzverkehr eingerichtet, für den das Land auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2012/2013 Mittel in Höhe von jährlich 300.000,00 Euro bereitgestellt hat. Darüber hinausgehende Mittel für die Gestaltung des Ersatzverkehrs können nach dem Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen wird ein Verkehrskonzept über eine bedarfsgerechte, ökonomische

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mische und ökologische Verkehrsverbindung im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte erarbeitet.
12	2012/ 00368	Der Petent beklagt die bislang unterlassene Bearbeitung seiner Beschwerden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Gegen den Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) vom 15.06.2006 über die Herabsetzung der Pflegezulage hat der Petent Klage beim Sozialgericht erhoben. Hintergrund für diese Herabsetzung war eine strafrechtliche Verurteilung des Petenten wegen Betruges zur Erlangung von Versorgungsansprüchen. Erst nach Beendigung des sozialgerichtlichen Verfahrens kann eine Entscheidung über die begehrte höhere Pflegestufe getroffen werden. Hierüber wurde der Petent seitens des LAGuS und des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales mehrfach informiert.
13	2012/ 00414	Die Petenten begehren den Ausbau des Radwegenetzes um ihren Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für den Bau und die Unterhaltung von Radwegen stehen in Zukunft deutlich weniger Finanzmittel zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund muss sich das Land auf die für Radfahrer gefährlichsten Abschnitte im Land konzentrieren. Insofern können für die von den Petenten benannten Streckenabschnitte zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder für die Planung noch für den Bau konkrete Zusagen gemacht werden.
14	2012/ 00421	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit einem gegen ihn ausgesprochenen Hausverbot über das Vorgehen eines Bürgermeisters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Beschwerden der Bürgerinitiative, der auch der Petent angehört, sind von der zuständigen Stelle umfassend beantwortet worden. Es wurde umfassend auf die Fragen eingegangen und die Rechtslage ausführlich erläutert. Auch die Rechtsaufsichtsbehörde hat keine relevanten Versäumnisse festgestellt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Letztlich hat aber die Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der fehlenden gesetzlichen Zuständigkeit keine Möglichkeit, in die alleinige Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters in Bezug auf die Erteilung eines Hausverbots einzugreifen.
15	2012/ 00454	Der Petent wendet sich gegen die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für die Zufahrt zu seinem Grundstück an einer Landesstraße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit dem Inkrafttreten der 1. Verordnung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührenverordnung am 13.07.2013 sind unter anderem Zufahrten zu bebauten Wohngrundstücken zu Landesstraßen gebührenfrei gestellt worden. Der Kostenbescheid des Straßenbauamtes Stralsund wurde daher aufgehoben.
16	2012/ 00495	Die Petenten beklagen die Ablehnung des Antrages auf Förderung einer kleinteiligen Modernisierungsmaßnahme.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Sachverhaltsaufklärung ergab, dass der Antrag der Petenten verwaltungsseitig formell und inhaltlich ohne Beanstandungen bearbeitet wurde. Die ablehnende Entscheidung über die Förderung der Baumaßnahme hat die Stadtvertretung getroffen. Diesbezüglich stellt der Landtag fest, dass die Beschlussfassung durch die Stadtvertreter auf der Grundlage der Kommunalverfassung erfolgte und somit kein rechtsaufsichtliches Einschreiten geboten ist. Auf die Zweckmäßigkeit der Entscheidung hat der Landtag keinen Einfluss. Einen Rechtsanspruch auf eine Begründung der Entscheidung hat der Petent nicht. Unabhängig davon ist der Landtag jedoch der Auffassung, dass im Sinne von mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit die Weitergabe der Gründe für die Ablehnung des Antrages angebracht gewesen wäre. Der Verwaltung ist hier jedoch kein Vorwurf zu machen, da die Gründe mangels eines Wortprotokolls für die Verwal-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				tung nicht erkennbar gewesen sind. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Bürgermeister die Gründe dargelegt. Diese wurden an die Petenten weitergegeben.
17	2012/ 00498	Die Petenten beschwerten sich über die Bearbeitung ihrer Schadensersatzforderung an ein Landesamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Den Petenten wurde auf der Grundlage des § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz (GG) ein Betrag in Höhe von 6.748,49 Euro als Ersatz des Schadens gezahlt, der ihnen aus der 1991 erfolgten fehlerhaften Liegenschaftsvermessung entstanden ist. Neben den einvernehmlich festgestellten Kosten für die Umsetzung der Hecke beinhaltet der Schadensersatz die Kosten für den Schuppen, die in schlüssiger Weise auf der Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelt wurden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch für die nicht als Eigentum erworbenen und nach der richtigen Vermessung von den Nachbarn in Besitz genommenen Flächen (29 Quadratmeter) in Höhe des Verkehrswertes (150,00 Euro je Quadratmeter) kommt nicht in Betracht, da der Geschädigte gemäß § 249 BGB so zu stellen ist, weil er ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde. Ersatzfähig sind daher gegebenenfalls der Kaufpreis und getätigte Aufwendungen, zu denen die Petenten keine Angaben gemacht haben. Entsprechend dem von den Petenten bereits durchgeführten Mahnverfahren besteht zudem die Möglichkeit, die Anspruchslage im Rahmen eines zivilrechtlichen Gerichtsverfahrens zu klären.
18	2012/ 00499	Die Petentin begehrt die Anerkennung einer Schwerbehinde-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Der Feststellungsbescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, mit welchem der Peten-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		rung.	Anliegen nicht ent- sprochen werden kann.	tin ein Grad der Behinderung von 30 zuerkannt und im Übrigen die Ausstellung eines Schwerbehin- dertenausweises sowie die Zuer- kennung eines Merkzeichens abgelehnt worden ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung liegen hier nicht vor. Eine Gleichstellung der Petentin mit schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Ab- satz 3 SGB IX ist ebenfalls aus- geschlossen, da die Petentin nicht dargelegt hat, dass sie infolge ihrer Behinderung ohne diese Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder erhalten kann. Der Feststellungsbescheid ist inzwischen bestandskräftig geworden.
19	2012/ 00502	Die Petenten wenden sich gegen eine was- serrechtliche Erlaub- nis für die Einleitung von Regenwasser, da diese ihr Grundstück gefährdet.	Das Petitionsver- fahren ist abzu- schließen.	Die von den Petenten gerügte mit der 3. Änderung des B-Planes Nummer 18 a vorgesehene Regenwasserbeseitigung durch Einleitung in den Teich ist nicht von der wasserrechtlichen Erlaubnis erfasst. Die untere Wasserbehörde hat dem Amt seine Bedenken als Träger öffentlicher Belange mitgeteilt und das Amt aufgefordert, ein der wasserrechtlichen Erlaubnis ent- sprechendes Entwässerungskon- zept vorzulegen. Da die fehler- hafte Aufstellung eines B-Plans zu dessen Rechtswidrigkeit führt, ist davon auszugehen, dass das Amt von der Einleitung in den Teich Abstand nehmen wird. Die untere Wasserbehörde wird das Planungsvorhaben und jede wei- tere Baumaßnahme in dem Ein- zugsgebiet des Klützer Baches sensibel prüfen. Ein Anlass, die wasserrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, besteht dahingegen nicht.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
20	2012/ 00510	Die Petenten protestieren gegen die vorgesehene Streichung von zahlreichen Bahnverbindungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus haushaltsrechtlichen Gründen mussten die Angebote beim Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angepasst und Kürzungen bei der Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorgenommen werden. Neben der kompletten Abbestellung von drei sehr schwach nachgefragten Linien - hier wurde allerdings ein bedarfsgerechter Ersatzverkehr mit dem ÖPNV eingerichtet - erfolgten Kürzungen von schwach nachgefragten Tagesrandleistungen und Wochenendverkehren auf unterschiedlichen Linien. Die Taktverkehre an Werktagen sind landesweit nahezu unverändert geblieben.
21	2012/ 00514	Der Petent fordert den Erhalt des Sonderkindergartens des „Überregionalen Förderzentrums Sehen“ sowie die Abschaffung des § 8 Aufgabenzuordnungsgesetzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bildungsminister und die Landräte und Oberbürgermeister des Landes haben für die kommenden zehn Jahre eine „Vereinbarung zur mobilen und teilstationären Frühförderung der Kinder mit Seh- und/oder Hörbeschädigung in Mecklenburg-Vorpommern“ abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2013. Ziel ist der Erhalt der qualitativen und quantitativen Standards der mobilen und teilstationären Frühförderung. Eine - wie vom Petenten geforderte - Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes ist nicht geplant, da hierdurch das eigentliche Ziel der Förderung der sinnesbeeinträchtigten Kinder nicht erreicht werden kann.
22	2012/ 00519	Der Petent begehrt die Aufhebung einer Abrissgenehmigung für ein denkmalgeschütztes Haus und den Erhalt dieses sowie eines weiteren Hauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei den in Rede stehenden denkmalgeschützten Gebäuden handelt es sich um vierhische Katen aus dem 18. Jahrhundert. Das eine stark geschädigte Haus wurde bereits abgerissen. Die Abrissgenehmigung musste erteilt werden, weil eine Sanie-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>rung wirtschaftlich nicht tragbar war. Für das andere im Eigentum der Gemeinde befindliche Haus hat die untere Denkmalschutzbehörde auf das erhebliche öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals hingewiesen. Da die Gemeinde das Haus aus finanziellen Gründen nicht sanieren konnte, war sie verpflichtet, sich zunächst um den Verkauf zu bemühen. Zwischenzeitlich wurde das Haus zum Mindestangebot versteigert. Der neue Eigentümer unterliegt nunmehr bei der Sanierung des Gebäudes den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben.</p>
23	2012/ 00522	Der Petent begehrt seine Versetzung in den Polizeidienst des Landes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Versetzungsantrag wurde nunmehr entsprochen. Der Petent wurde zum 01.12.2013 in den Polizeidienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern versetzt.
24	2013/ 00005	Der Petent fordert eine dauerhafte Finanzierung der Randzeitenbetreuung von Kindern entsprechend dem Kindertagesförderungsgesetz M-V.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Begehren des Petenten, eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der sogenannten Randzeitenbetreuung von Kindern zu schaffen, wurde in die Beratungen des Gesetzesentwurfs miteinbezogen, blieb jedoch bei der Beschlussfassung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) unberücksichtigt. So liegt der Schwerpunkt bei der Förderung nach dem KiföG M-V auf dem Leistungsgegenstand der individuellen Förderung, ohne eine Klassifizierung bezüglich der Zeiten vorzunehmen. Eine solche Ausgestaltung des Leistungsangebotes ist vorrangige Angelegenheit des Trägers der Kindertagesstätte.
25	2013/ 00008	Die Petentin kritisiert, dass ihre Klasse als einzige in drei Komplexprüfungen	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zum einen wurde, um den hohen Vorbereitungsaufwand für die Nichtschüler auf ein Mindestmaß zu reduzieren, die Festlegung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		mündlich geprüft werden soll.		getroffen, dass nur noch eine Komplexprüfung stattfindet statt bisher drei. Zum anderen kann in Einzelfällen auf mündliche Prüfungen ganz verzichtet werden, wenn die Nichtschüler von staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen mit regelmäßigen Lehrgängen vorbereitet wurden und hinsichtlich des Umfangs und der Qualität des Unterrichts der Bildungseinrichtungen den an den öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind. Diese Anforderungen erfüllt der Bildungsträger, der für die Ausbildung der Petentin verantwortlich ist, nicht. Da jede Nichtschülerprüfung als Einzelfall betrachtet werden muss, kann von einer Ungleichbehandlung nicht gesprochen werden.
26	2013/00009	Der Petent fordert die Änderung des § 21 der Küstentischereiverordnung, damit der Hecht nur noch zum menschlichen Verzehr befischt und angelandet werden darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach § 21 der Küstentischereiverordnung (KüFVO M-V) ist es verboten, Heringe, Sprotten, Dorsche und Plattfische zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr zu fischen oder anzulanden. Der Fang von Hechten in den Küstengewässern erfolgt ebenfalls mit dem Ziel der menschlichen Verwertung. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Hechtbestände wurden mit der KüFVO M-V für die Anlandung von Hechten neben besonderen Schonzeiten auch Mindestmaße festgesetzt. Dadurch wird die Anlandung kleiner Hechte als Tierfutter unterbunden, sodass eine Verwertung von Hechten zu Fischöl oder Tierfutter nicht zu befürchten ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des § 21 KüFVO M-V entbehrlich.
27	2013/00022	Der Petent bittet um Überprüfung einer Satzung	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die in Rede stehende Satzung des Zweckverbandes geprüft und im

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Zweckverbandes, nach der Besitzer von Kleinkläranlagen zur Übersendung von Wartungsprotokollen verpflichtet werden können. Diese Regelung widerspricht seines Erachtens höherrangigem Recht.	Anliegen entsprochen worden ist.	Ergebnis deren Rechtmäßigkeit festgestellt. Die vom Petenten kritisierte jährliche Übersendung der Wartungsprotokolle wird seit der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderung von § 6 Absatz 3 der Satzung nicht mehr gefordert.
28	2013/ 00027	Die Petentin beklagt mit einer Vermietung einhergehende Ordnungswidrigkeiten auf ihrem Nachbargrundstück.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Wohnung auf dem Nachbargrundstück unterliegt nicht der gewerberechtlichen Erlaubnis, da unter anderem mit der Vermietung keine zusätzlichen Leistungen wie Frühstücksservice, Bereitstellen von Malzeiten, Getränken usw. angeboten werden. Die Vermietung der Wohnung geht nicht über die private Vermögensverwaltung hinaus. Auch war nach Auskunft der zuständigen Polizeiinspektion bei dem Einsatz am 11.08.2013 keine Lärmbelästigung feststellbar, da der Nachbar lediglich Holz mit einer Schubkarre transportierte. Zudem wurden aufgrund der Entfernung zu den Spaziergängerinnen keine datenschutzrechtlichen Belange der Petentin verletzt.
29	2013/ 00038	Die Petentin bittet um die Gleichstellung der Bezahlung der Lehrer einer Schularten-gruppe.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Bei-	Lehrkräfte mit dem erworbenen Lehramt an Haupt- und Realschulen mit der Tätigkeit an regionalen Schulen werden nach den Lehrer-Richtlinien-O der TdL in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Entgeltgruppe 11 TV-L zugeordnet. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L ist derzeit nur im Wege einer beförderungsersetzenden Höhergruppierung bei Vorlage der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zulässig. Allerdings ist im Rahmen des veröffentlichten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			spiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Maßnahmenpaketes der Landesregierung hinsichtlich der Eingruppierung der Lehrkräfte mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Einsatz an regionalen Schulen geplant, länger beschäftigte Lehrkräfte generell der Entgeltgruppe 13 TV-L zuzuordnen. In die Beratungen zur nächsten Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes sollte die von der Petentin vorgeschlagene Gleichstellung der Bezahlung der Lehrkräfte einer Schulartengruppe miteinbezogen werden.
30	2013/00041	Die Petentin beklagt, dass sie als Lehrerin in die Entgeltstufe 11 eingruppiert ist, während Kollegen mit den gleichen Voraussetzungen die Entgeltstufe 13 erhalten. Sie bittet um eine gerechte Entlohnung und in diesem Zusammenhang um eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Lehrkräfte mit dem erworbenen Lehramt an Haupt- und Realschulen mit der Tätigkeit an regionalen Schulen werden nach den Lehrer-Richtlinien-O der TdL in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Entgeltgruppe 11 TV-L zugeordnet. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L ist derzeit nur im Wege einer beförderungsersetzenden Höhergruppierung bei Vorlage der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zulässig. Allerdings ist im Rahmen des veröffentlichten Maßnahmenpaketes der Landesregierung hinsichtlich der Eingruppierung der Lehrkräfte mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Einsatz an regionalen Schulen geplant, länger beschäftigte Lehrkräfte generell der Entgeltgruppe 13 TV-L zuzuordnen. In die Beratungen zur nächsten Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes sollte das Anliegen der Petentin miteinbezogen werden.
31	2013/00053	Der Petent kritisiert, dass das Ministerium für Inneres und Sport dem Landkreis	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Inneres und Sport stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten, bei denen sich die Haushaltslage als beson-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Vorpommern-Greifswald aufgrund der durch die Kreisgebietsreform entstandenen Schulden einen Beauftragten zur Verfügung stellt, für den Kosten in Höhe von 300.000,00 Euro veranschlagt sind.		ders problematisch darstellt, finanzielle Hilfen zur Verfügung, die an konkrete Konsolidierungsmaßnahmen geknüpft sind, und unterstützt diese auch personell mit sogenannten beratenden Beauftragten. Dem Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde in dessen Einvernehmen ein beratender Beauftragter zur Seite gestellt, da die umfangreichen und zeitintensiven Untersuchungs- und Beratungsdienstleistungen nicht mit eigenem Personal des Ministeriums für Inneres und Sport geleistet werden können. Aufgabe des beratenden Beauftragten ist es, eine umfassende Analyse der Konsolidierungspotenziale des Landkreises durchzuführen und insbesondere konkrete und unmittelbar umsetzbare Konsolidierungsvorschläge für den Haushalt 2014, für eine Konsolidierungsvereinbarung und für ein Haushalts-sicherungskonzept mit dem Ziel des vollständigen Haushaltsausgleichs zu unterbreiten. Die für den Einsatz des Beauftragten veranschlagten Kosten entsprechen dem üblichen Entgelt für derartige Dienstleistungen.
32	2013/00066	Der Petent beklagt, ein Schreiben von ihm an die Landesregierung sei nicht beantwortet worden, und fordert eine gesetzliche Verpflichtung, in angemessener Zeit zu antworten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Schreiben des Petenten wurde zwischenzeitlich von der Landesregierung beantwortet. Zudem besteht bereits eine gesetzliche Regelung, wonach Behörden verpflichtet sind, Schreiben von Bürgern in angemessener Zeit zu beantworten. So sieht Artikel 10 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor, dass, sofern sich Bürger mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen wenden, in angemessener Frist ein begründeter Bescheid zu erteilen ist. Zuständige Stellen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind alle unmittelbaren und mittelbaren Organe staatlicher Gewalt im Rahmen ihrer jeweiligen Entscheidungskompetenz.
33	2013/00078	Der Petent stellt verschiedene Fragen zum Mindestlohn.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Finanzministerium hat die von dem Petenten aufgeworfenen Fragen zum Mindestlohn umfassend beantwortet.
34	2013/00081	Die Petentin fordert eine Staffelung der Fernsehbeiträge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gilt der Grundsatz, dass pro Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist. Diese Lösung dient der Stärkung der finanziellen Sicherheit des öffentlichen Rundfunks und wird als insgesamt praktikabel angesehen. Bei der Komplexität des Themas wird es eine von allen als gerecht empfundene Lösung nicht geben.
35	2013/00112	Die Petenten wenden sich gegen die Einführung des Rundfunk- und Fernsehbeitrages, der für sie eine Erhöhung bedeutet, da sie keinen Fernseher und keinen Internetanschluss besitzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seit dem 01.01.2013 müssen alle Haushalte und Betriebsstätten einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zahlen. Hintergrund dieser Reform war die Schwierigkeit, alle zum Empfang bereitgehaltenen Geräte zu erfassen. Der Wechsel vom geräteabhängigen zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungskonform erachtet. Für Nur-Hörfunk-Nutzer bedeutet dies zwar einen erhöhten Beitrag, dafür sind jedoch die früher notwendigen Kontrollen sowie die Möglichkeiten des Missbrauchs weggefallen. In besonderen Härtefällen (vergleichbare Bedürftigkeit wie in den gesetzlichen Befreiungsfällen) kann ein Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gestellt werden, dem als Nachweis eine Bescheinigung über die Über-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schreitung der Bedarfsgrenze um weniger als 17,89 Euro beizufügen ist.
36	2013/00117	Der Petent bittet darum, die in der Satzung eines Wasserzweckverbandes verfestgelegte verbrauchsunabhängige Grundgebühr nach der Baunutzungsart zu differenzieren, da nach geltender Regelung unverhältnismäßig hohe Kosten für Gartenhäuser entstehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten vorgetragene Problematik war Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Greifswald ist rechtskräftig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Landtag nicht möglich, gerichtliche Urteile zu überprüfen oder zu ändern.
37	2013/00120	Die Petentin fordert für Studenten, die kein BAföG erhalten, sich selbst versorgen müssen und auf Wohngeld angewiesen sind, eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Der Landtag regt an, die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag um den Bezug von Wohngeld zu erweitern, da es sich auch hierbei um eine Sozialleistung handelt, die durch die Vorlage eines Bescheides dokumentiert wird. Eine solche Erweiterung wäre insbesondere - wie im Fall der Petentin - für Studenten sinnvoll, die aufgrund des geringen Einkommens der Eltern grundsätzlich BAföG-berechtigt sind, wegen der Überschreitung der Förderungshöchstdauer jedoch keinen Anspruch auf BAföG mehr haben.
38	2013/00122	Die Petentin fordert für Inhaftierte den Zugang zum Internet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das am 01.06.2013 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) räumt der Aufsichtsbehörde in § 36 StVollzG M-V die Möglichkeit ein, auf technische Weiterentwicklungen zu reagieren und andere Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekom-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>munikationsgesetzes zuzulassen. Von dieser Möglichkeit hat die Aufsichtsbehörde noch keinen Gebrauch gemacht, da die Nutzung des Internets umfangreiche Möglichkeiten des Missbrauchs und damit der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt bietet, denen die Justizvollzugsanstalten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht wirksam begegnen können. Der Landtag schließt sich der Auffassung unter den derzeitigen Bedingungen an.</p>
39	2013/00126	<p>Der Petent beklagt Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz auf einem Spielplatz und unterbreitet verschiedene Vorschläge, um diese künftig zu verhindern.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Bei dem angesprochenen Spielplatz handelt es sich um einen städtischen Spielplatz, dessen Benutzung in der Stadtordnung geregelt ist. Er wird wöchentlich durch das Ordnungsamt kontrolliert, gereinigt und bei Bedarf werden Reparaturen vorgenommen. In den vergangenen drei Jahren gab es lediglich eine Anzeige wegen der Beschädigung eines Spielgerätes. Eine durchgehende Überwachung des Spielplatzes ist der Stadt nicht möglich.</p>
40	2013/00127	<p>Die Petenten bitten im Hinblick auf die angestrebte Verbeamtung angestellter Lehrer um Übergangsregelungen für Lehrer, die das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Das Land hält an seiner Absicht fest, für Beamte der Fachrichtung „Bildungsdienst“ wie für alle Landesbeamten eine Altersgrenze von 40 Jahren zu regeln. Damit soll das Spannungsverhältnis zwischen möglichst weitgehender Verbeamtung von Lehrkräften einerseits und Sicherstellung eines funktionierenden Versorgungssystems bewältigt werden. Die Festlegung der Altersgrenze beruht also allein auf objektiven Erwägungen und bezweckt keinerlei Diskriminierung von lebensälteren Lehrkräften.</p>
41	2013/00129	<p>Der Petent beschwert sich über die</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzu-</p>	<p>Da der Petent seine Eingabe an den Generalstaatsanwalt gerichtet</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Arbeitsweise der Generalstaatsanwaltschaft.	schließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	hatte, war die Übersendung dieser sachlichen Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständige Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.
42	2013/00130	Der Petent beklagt die zeitliche Dauer der Bauarbeiten an der Drehbrücke in Malchow sowie die Höhe der dafür veranschlagten Kosten und die mit den Bauarbeiten einhergehende Verkehrsführung über die Bundesstraße 192.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die aus verkehrssicherungsrechtlichen Gründen erforderliche Sanierung der Brücke wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, sodass die Wirtschaftlichkeit der Kosten gegeben ist. Die vorgesehene Bauzeit verkürzt sich voraussichtlich um zwei Monate.
43	2013/00132	Der Petent moniert die aus seiner Sicht unzureichende Verkehrsbedingung auf den Landesstraßen L206 und L20 am 23.03.2013 wegen unzureichender Räumung durch den Winterdienst und kritisiert insoweit auch das fehlende Aufstellen von entsprechenden Hinweisschildern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Eine Überprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass die zuständige Straßenmeisterei im Rahmen der Auftragsverwaltung ihren Streu- und Räumpflichten am 23.03.2013 auf den in Rede stehenden Landesstraßen nachgekommen ist.
44	2013/00134	Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verfahrensweise des Jobcenters ist aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Petentin erhält eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Für diesen Personenkreis besteht nach § 27 Absatz 3 SGB II die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu beantragen. Die Prüfung eines diesbezüglichen Antrages der Petentin hat ergeben, dass zwar ein nicht über die Ausbildungsförderung gedeckter Bedarf in

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Höhe von 53,00 Euro besteht, das bereinigte Gesamteinkommen der Petentin in Höhe von 629,25 Euro jedoch höher ist als der SGB-II-Gesamtbedarf in Höhe von 567,00 Euro. Der Antrag der Petentin musste aufgrund dessen abgelehnt werden. Der Ablehnungsbescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig.
45	2013/00135	Der Petent begehrt die Aufnahme einer Regelung in die Satzungen der Gemeinden bezüglich der Erstattung der den Vermietern von Ferienwohnungen entstehenden Kosten für die Einziehung von Kurbeiträgen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Beherbergungsunternehmen unterliegen nach dem Landesmeldegesetz M-V und dem Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit der Vermietung von Ferienunterkünften besonderen Pflichten. Dazu gehört auch, die Kurabgabe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Für die Auferlegung dieser Pflichten sprechen vernünftige Gründe des Gemeinwohls. Zum einen ist die Kurabgabe mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand einzuziehen, zum anderen profitiert der Beherbergungsunternehmer von der Attraktivität des Kur- und Erholungsangebotes der Gemeinde. Vor diesem Hintergrund haben alle Landesgesetzgeber in ihren Kommunalabgabengesetzen von einer gemeindlichen Kostenerstattungspflicht abgesehen. Unabhängig davon können Gemeinden im Rahmen des ihnen zustehenden satzungsgeberischen Ermessens eine Kostenerstattung für die Mitwirkung am Kurabgabenerhebungsverfahren regeln. Ob die Kommune von diesem Ermessen Gebrauch macht, liegt jedoch allein in ihrer Entscheidung. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss.
46	2013/00136	Der Petent fordert das Verbot des Fracking in Mecklenburg-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Durchführen von Fracking unterfällt dem Bergrecht, bei dem es sich um eine bundesrechtliche

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Vorpommern.		Gesetzesmaterie handelt. Demnach ist es dem Land Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich, unmittelbar gesetzgeberisch tätig zu werden. Das Land hat jedoch im Rahmen von Gesetzesvorhaben im Bundesrat stets versucht, auf ein Verbot von Fracking hinzuwirken und beabsichtigt dies auch künftig, da aufgrund des Einsatzes toxischer Stoffe das Fracking abgelehnt wird.
47	2013/00145	Die Petentin fordert, ihre finanziellen Verpflichtungen und die tatsächliche Nutzung des Verpflegungsangebotes bei der Berechnung des Haftkostenbeitrages zu berücksichtigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Petentin hat bisher keine Nachweise erbracht, dass für sie weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen, die auf den vom Bundesministerium für Justiz gesetzlich festgelegten Haftkostenbeitrag angerechnet werden können. Dabei können Verpflichtungen aus Zeiten vor der Inhaftierung sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten nicht berücksichtigt werden, solange sie nicht zulasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden. Bestehende Überschussbeträge auf dem Haftkostenkonto können der Petentin nur ausgezahlt werden, wenn keine weiteren Forderungen offen sind. Zudem besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Selbstverpflegung durch die Gefangenen, sondern diese erfolgt als unvermeidbare Folge des Freiheitsentzuges als Vollverpflegung durch die JVA. Es liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde, Ausnahmen zuzulassen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Petentin liegen die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme nicht vor.
48	2013/00152	Der Petent begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Der Rundfunkbeitrag ist erforderlich, um einen von kommerziellen Interessen möglichst

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Anliegen nicht ent- sprochen werden kann.	freien öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gewährleisten. Erst mit dem solidarisch finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk kann sichergestellt werden, dass es ein Programmangebot für alle gibt, das auch Angebote für spe- ziell Interessierte einschließt. Zur vom Petenten geforderten Abschaffung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-recht- lichen Rundfunk wird festge- stellt, dass ab 01.01.2013 Spon- soring ab 20.00 Uhr mit der Aus- nahme von Großereignissen wie Olympischen Spielen, Welt- meisterschaften u. ä. prinzipiell untersagt ist. Im Jahr 2014 wol- len die Länder über eine weitere Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-recht- lichen Rundfunk beraten.
49	2013/ 00157	Der Petent begehrt den Erlass eines Gesetzes zur zwin- genden Regelung des Brandschutzes in Alten- und Pflege- heimen.	Das Petitionsver- fahren ist abzu- schließen, weil dem Anliegen entspro- chen worden ist.	Die vom Petenten beehrten Regelungen bestehen bereits. § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 9 Landesbau- ordnung (LBauO M-V) räumt den unteren Bauaufsichts- behörden im Baugenehmigungs- verfahren zunächst die Möglich- keit ein, besondere brandschutz- technische Anforderungen beim Bau von Alten- und Pflege- heimen zu stellen. Hierzu sind sie aufgrund des Erlasses vom 09.06.2008 verpflichtet, der vor- sieht, dass alle Alten- und Pfl- egeheime mit Brandmeldeanlagen der Kategorie 1 nach DIN 14675 (Vollschutz) ausgestattet sein müssen. Für bereits bestehende Einrichtungen ist in § 3 Absatz 4 der Einrichtungenmindestbau- verordnung (EMindBauVO M-V) vorgeschrieben, Rauchwarn- melder in Schlafräumen und in jenen Fluren, über die Rettungs- wege von Aufenthaltsräumen führen, anzubringen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
50	2013/00161	Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Jobcenter nicht die vollen Heizkosten übernimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Petition zurückgenommen.
51	2013/00163	Der Petent fordert gesetzliche Regelungen zum Nachbarschaftsrecht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Mecklenburg-Vorpommern hat sich bewusst entschieden, auf ein Nachbarschaftsgesetz zu verzichten. Das Land verfolgt vielmehr den Ansatz einer konsensualen Streitbeilegung. Detailliertere Regelungen im Rahmen eines Nachbarschaftsgesetzes könnten eher streitfördernd als streitvermeidend wirken. Unabhängig davon gelten die rechtlichen Regelungen für die Beziehungen von Nachbarn, beispielsweise die des Bürgerlichen Gesetzbuches oder einiger Verwaltungsgesetze.
52	2013/00166	Der Petent plädiert für die Senkung des Rundfunkbeitrages um mindestens die Hälfte und darüber hinaus in weiterer Zukunft für den Wegfall des Beitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Derzeit ist keine Änderung der Höhe des Rundfunkbeitrages, der die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks langfristig sichern soll, vorgesehen. Sämtliche Budgetfragen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden von der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), die aus 16 unabhängigen Sachverständigen besteht, geprüft und bestätigt oder abgelehnt. Eine Senkung des Rundfunkbeitrags käme nur dann in Betracht, wenn es zu erheblichen Einschränkungen im Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kommen würde. Das ist hier aber nicht der Fall.
53	2013/00171	Der Petent bittet für seine Tochter um die Befreiung von der	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu über-	Die Tochter des Petenten ist seit dem 01.08.2013 von der Beitragspflicht befreit, weil sie seit-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Rundfunkbeitragspflicht.	weisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	dem nachweislich Empfängerin von Berufsausbildungsbeihilfe ist und damit zu dem befreiungswürdigen Personenkreis gehört. Soweit der Petent jedoch beklagt, dass seine Tochter als Studentin und Bezieherin von Wohngeld keine Beitragsbefreiung erhält, regt der Landtag an, die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag um den Bezug von Wohngeld zu erweitern, da es sich auch hierbei um eine Sozialleistung handelt, die durch die Vorlage eines Bescheides dokumentiert wird. Eine solche Erweiterung wäre insbesondere - wie im Fall der Tochter des Petenten - für Studenten sinnvoll, die aufgrund des geringen Einkommens der Eltern grundsätzlich BAföG-berechtigt sind, wegen der Überschreitung der Förderungshöchstdauer jedoch keinen Anspruch auf BAföG mehr haben.
54	2013/00174	Der Petent fordert den Planungs- beziehungsweise Baustopp des Ostseehafens im Nationalpark Boddenlandschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus liegen keine Planungen über einen touristischen Hafen an der Außenküste Fischland-Darß-Zingst vor. Auch nach Auskunft des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung liegen für Zingst und Prerow keine Hafenplanungen vor.
55	2013/00175	Die Petentin begehrt eine Gerichtsstandortverlegung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Anordnung eines Gerichtswechsels würde einen unzulässigen Eingriff in die Rechtsprechung bedeuten, da auf diese Weise den Parteien der gesetzliche Richter entzogen werden würde. Auch ist den Richtern des betreffenden Amtsgerichtes kein Fehlverhalten bei der Behandlung des Scheidungsverfahrens, des Folgeverfahrens (Versorgungsausgleichssache), des mietrecht-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lichen Verfahrens, des Verfahrens über die Vergütung einer dienstvertraglichen Leistung und des Feststellungsklageverfahrens vorzuwerfen.
56	2013/ 00176	Der Petent fordert die Überprüfung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Er moniert die Zahlungspflicht trotz nicht vorhandener Fernseh- und Computergeräte und die Zahlungspflicht für sowohl die Haupt- als auch die Nebenwohnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Mit dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, dem der Landtag mit Gesetz vom 04.07.2011 zugestimmt hat, ist ein Wechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, der von jedem Haushalt und jeder Betriebsstätte zu entrichten ist, erfolgt. Hintergrund dieser Reform war die Schwierigkeit, alle zum Empfang bereitgehaltenen Geräte zu erfassen. Die bisher geltende geräteabhängige Rundfunkgebühr hat dazu geführt, dass nicht mehr alle gezahlt haben, die es tatsächlich mussten. Dies hat aufwendige Prüfungen beziehungsweise notwendige Kontrollen von GEZ-Beauftragten nach sich gezogen, aber auch zu erheblichen Ungerechtigkeiten, nicht zuletzt durch sogenannte „Schwarzseher“ geführt. Der Wechsel vom geräteabhängigen zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungskonform erachtet.
57	2013/ 00180	Der Petent begehrt die Erweiterung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung und Entscheidung von Haftungsansprüchen gegen Rechtsanwälte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Entscheidungsbefugnis über Schadensersatzansprüche gegenüber Rechtsanwälten obliegt allein den Zivilgerichten, da es sich hierbei um zivilrechtliche Streitigkeiten handelt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Schlichtungsstellen der Rechtsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
58	2013/00182	Die Petentin fordert die Aufnahme einer Melde- und Registrierungspflicht für getötete und tot aufgefundene Hunde in das Landesjagdgesetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Eine gesetzliche Melde- und Registrierungspflicht für im Rahmen des Jagdschutzes getötete oder tot aufgefundene Hunde würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern. So würde eine erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens voraussetzen, dass die Hundehalter gesetzlich zur Kennzeichnung der Tiere (beispielsweise per Chip) verpflichtet wären und entsprechende Datenbanken geführt würden, um eine Zuordnung zu gewährleisten. Hingegen würde ein Datenabgleich mit einem privatrechtlichen Verein, wie von der Petentin gefordert, aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sein. Es ist daher zielführender, an die Sorgfaltpflicht der Hundehalter zu appellieren, da bei einer ordnungsgemäßen Hundehaltung solche Abschlüsse ausgeschlossen sind.
59	2013/00186	Der Petent kritisiert die unzureichende Bürgernähe der öffentlichen Verwaltung im Ergebnis der Kreisgebietsreform.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 115 Kommunalverfassung M-V wurde die Organisationsverwaltung eines Landkreises dem Landrat zugewiesen. Dem Landrat obliegen die Organisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung. Eine Einflussnahme des Landtages ist diesbezüglich nicht möglich. Im vorliegenden Fall kann der Petent die Verpflichtungserklärung zur Übernahme aller Kosten, die im Rahmen des Aufenthaltes seiner ausländischen Gäste entstehen, nicht im Bürgerbüro abgeben, da die Bearbeitung dieser Erklärung nur durch die Ausländerbehörde in Neubrandenburg erfolgen kann. Eine regelmäßige Sprechstunde der Ausländerbehörde an verschiedenen Standorten im Landkreis ist nicht zweckmäßig.
60	2013/00198	Der Petent fordert die Einführung der	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Die Landesverfassung und das Landesverfassungsgerichtsgesetz

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Popularklage.	schließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	sehen die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde vor, die jeder mit der Behauptung erheben kann, dass er durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt sei. Diese Individualverfassungsbeschwerde entspricht der bundesgesetzlichen Regelung und den anderen ländergesetzlichen Regelungen mit Ausnahme Bayerns. Im Fall einer individuellen Grundrechtsbetroffenheit erfolgt dabei eine Normenkontrolle. Durch das Erfordernis der individuellen Betroffenheit hat sich der Landesverfassungs- und -gesetzgeber bewusst gegen Populärverfassungsbeschwerden entschieden.
61	2013/ 00204	Der Petent fordert die gesetzliche Verankerung der Anonymverfügung, die in Österreich insbesondere bei Verletzungen der Straßenverkehrsordnung angewendet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Abgesehen davon, dass die Einführung einer Anonymverfügung ohnehin kritisch bewertet wird, hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts, unter das auch das Ordnungswidrigkeitenrecht fällt. Der Bund hat die in diesem Bereich möglichen Sanktionen bereits rechtlich geregelt. Wegen der Bundeszuständigkeit wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.
62	2013/ 00206	Die Petentin beklagt, dass sie nunmehr - obwohl sie nur ein Radio besitzt - den vollen Rundfunkbeitrag leisten muss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der mit dem am 01.01.2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag stattfindende Modellwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsrechtlich bewertet und für verfassungskonform erachtet. Die Umstellung von einer geräteabhängigen Gebühr auf einen geräteunabhängigen, für jeden Haushalt zu leistenden Beitrag erfolgte aufgrund der Schwierigkeit, alle zum

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Empfang bereitgehaltenen Geräte zu erfassen beziehungsweise die Anmeldungen zu überprüfen. Durch diese Form der solidarischen Finanzierung mittels eines einheitlichen Rundfunkbeitrags je Wohnung wird der öffentliche Rundfunk finanziell gestärkt und die Erfüllung seiner Aufgaben gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, im Fall besonderer Härte die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Absatz 6 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu beantragen.
63	2013/00208	Die Petentin beklagt, dass sie für ein angemietetes Zimmer einen zweiten Rundfunk- und Fernsehbeitrag zahlen soll.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Der Landtag ist der Auffassung, dass die Beitragspflicht für die Zweitwohnung, die der Arbeitsaufnahme beziehungsweise Sicherung des Arbeitsplatzes dient, noch einmal kritisch bewertet werden sollte.
64	2013/00209	Die Petentin beklagt sich über die Untätigkeit von Mitarbeitern des Fachdienstes „Natur und Umwelt“ im Zusammenhang mit der Förderung des Baus einer Kleinkläranlage.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Die Petentin hatte mit der Beantragung der Förderung der Kleinkläranlage und der Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbracht. Die Bearbeitung des Förderantrages unterblieb vielmehr aus von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Gründen, da sich diese Förderung auf zwei voneinander unabhängige Fachverfahren stützt, für die nunmehr im Nach-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gang dieser Petition ein 14-tägiger Abgleich stattfindet, um künftig solche Säumnisse zu vermeiden. Neben der Untätigkeit des Landkreises bestand eine weitere Ursache für den vorzeitigen Maßnahmebeginn - also die Errichtung der Kleinkläranlage vor Erlass des Förderbescheides - darin, dass die Petentin aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises vom 24.06.2011 verpflichtet war, bis zum 31.12.2012 eine normgerechte biologische Kleinkläranlage zu errichten. Die Ablehnung des Förderantrages mit der Begründung des vorzeitigen Maßnahmebeginns steht daher im Widerspruch zu der mit der Frist versehenen Anordnung des Landkreises, die Maßnahme bis zum 31.12.2012 durchzuführen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist daher unter Berücksichtigung der Umstände zu bewerten, dass der zehn Monate zuvor eingereichte Förderantrag aufgrund der Untätigkeit des Landkreises nicht bearbeitet wurde und dass die Petentin aufgrund der vom Landkreis erlassenen Allgemeinverfügung unter einem zeitlichen Druck zur Umsetzung dieser Maßnahme stand.</p>
65	2013/00210	Die Petenten wenden sich gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für ihr Ferienhaus in Prerow.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist gemäß § 3 Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der betreffenden Gemeinde grundsätzlich zulässig. Ob der vom zuständigen Amt ermittelte durchschnittliche Mietwert als Bemessungsgrundlage rechtmäßig ist, wird derzeit verwaltungsgerichtlich geprüft, wobei das Gericht nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Sport die ermittelten Vergleichsmieten gutachterlich prüfen lässt.
66	2013/00218	Der Petent fordert, Vorkehrungen zu treffen, damit sich Ereignisse wie auf der Herrentagsfeier in Dabel nicht wiederholen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Veranstaltung am Himmelfahrtstag auf der Festwiese in Dabel ist durch das Amt Sternberger Seenlandschaft ordnungsgemäß genehmigt worden. Die komplette verwendete Elektroanlage war neu und wurde vorschriftsmäßig installiert und durch einen Meisterbetrieb abgenommen. Den Ursachen des Unglücks wird intensiv nachgegangen. Zwei professionelle Institutionen erforschen die Umstände und Auswirkungen dieses Unfalls, um danach mit Experten, Praktikern, Behördenvertretern und Sicherheitsorganen Sicherheitsverfahrensweisen zu entwickeln.
67	2013/00221	Der Petent fordert, dass in Mecklenburg-Vorpommern auf den geplanten 24-Stunden-Blitz-Marathon verzichtet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der sogenannte 24-Stunden-Blitz-Marathon als gemeinsame länderübergreifende Aktion der Geschwindigkeitsüberwachung ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Verkehrssicherheit. Da die Unfallursache „Geschwindigkeit“ vor Ländergrenzen nicht Halt macht, haben sich die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes auf ihrer Frühjahrssitzung für diese bundesweite Aktion ausgesprochen. Auch Mecklenburg-Vorpommern wird sich daran beteiligen.
68	2013/00223	Der Petent fordert die Rücknahme des Unternehmerpreises 2013, mit dem ein Unternehmer für sein Lebenswerk geehrt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da die Jury, die sich neben dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus aus mehreren Verbänden und Vereinigungen zusammensetzt, anhand transparenter Kriterien ausschließlich das unternehmerische Lebenswerk des Preisträgers nach 1989/1990 betrachtet und gewürdigt hat, ist eine Rücknahme des Sonderpreises nicht vorgesehen.
69	2013/	Der Petent beklagt,	Das Petitionsver-	Teile des an der B 5 entlangfüh-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00225	dass ein neu gebauter Radweg im Nirgendwo endet.	fahren ist abzuschließen.	renden Radweges zwischen Ludwigslust und Picher sind bereits fertiggestellt. Ein Weiterbau scheiterte bislang an dem notwendigen Grunderwerb. Das Straßenbauamt hat diesbezüglich weitere Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern geführt, die zum Teil erfolgreich waren, sodass für einen Teilabschnitt die noch ausstehende Bauerlaubnis erteilt werden kann. Die Verhandlungen zum Grunderwerb werden fortgeführt. Da derzeit nicht prognostiziert werden kann, wann das Baurecht, der Grunderwerb und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel vorliegen, kann keine belastbare Aussage zur Realisierung des gesamten 2. Bauabschnitts für den Radweg erfolgen.
70	2013/ 00227	Die Petenten wenden sich gegen die neuen Rundfunkbeitragsregelungen und halten diese für verfassungswidrig.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Soweit die Petenten beklagen, dass ihre Tochter als Schülerin ohne eigenes Einkommen keine Beitragsbefreiung erhält, regt der Landtag an zu prüfen, ob die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag um einen so gelagerten Fall erweitert werden können, dass sich Schüler ohne eigenes Einkommen aufgrund der Entfernung zum Wohnort der Eltern am Schulort eine Wohnung nehmen müssen.
71	2013/ 00228	Die Petentin kritisiert die lange Bearbeitungszeit von Anträgen durch einen Landkreis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Laut Darstellung des Landkreises kam es aufgrund fehlender Mitwirkung der Antragstellerin zu einer verzögerten Widerspruchsbearbeitung. Nach Ansicht des Landtages ist diese Darstellung nicht ganz überzeu-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gend, zumal sie zum Teil im Widerspruch zu den Angaben der Petentin steht. Eine zweifelsfreie Aufklärung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht mehr möglich. Der Landtag empfiehlt dem Landkreis, Anträge von Menschen in schwierigen Lebenslagen sowohl zügig als auch mit besonderer Umsicht und Sorgfalt zu bearbeiten.
72	2013/00229	Der Petent begehrt die Abschaffung der jährlichen Fischereiabgabe und hilfsweise eine Erhebung dieser Abgabe alle fünf beziehungsweise zehn Jahre.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Ein Verzicht auf die Einnahmen aus dem Verkauf der Fischereiabgabemarken würde den Interessen der Fischereiwirtschaft und der Angler zuwiderlaufen, da diese Einnahmen zweckgebunden für fischereiliche Projekte eingesetzt werden, an deren Auswahl der sich aus Vertretern der Fischereiverbände, der Fischereiwissenschaft und der Fischereiverwaltung zusammensetzende Fischereiausschuss beteiligt ist. Die alternativ zur Abschaffung vorgeschlagene fünf- oder zehnjährige Erhebung der dann höheren Abgabe mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, würde den flexiblen Spielraum der Angler einschränken und ist daher ebenfalls abzulehnen. Überdies ist der Verwaltungsaufwand auch dadurch reduziert, dass die Anglervereine sowie der Landesanglerverband oder private Anbieter oftmals die Marken in großer Stückzahl von den Behörden beziehen und diese sodann einzeln an die Angler ausgeben.
73	2013/00230	Der Petent fordert die Anpassung des Kommunalabgabengesetzes an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013, wonach	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 05.03.2013 (1 BvR 2457/08) die Regelung des Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 des Bayrischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) für verfas-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können.		sungswidrig erklärt. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) enthält aber keine dem Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 BayKAG vergleichbare Regelung. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Schwerin am 11.04.2013 (4 A 1250/12) entschieden, dass auch die Regelung des § 9 Absatz 3 KAG M-V unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht bedenklich ist. Nach alledem ist eine Anpassung des KAG M-V an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten.
74	2013/00232	Der Petent fordert eine gesetzliche Änderung, die es ermöglicht, Häuser und Eigentumswohnungen unter bestimmten gesetzlichen Auflagen öffentlich zu verlosen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das vom Petenten vorgeschlagene Modell der Verlosung von Immobilien stellt ein öffentliches Glücksspiel nach § 3 Absatz 1 S. 1, Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) dar, das nach der derzeit geltenden Fassung dieses Gesetzes nicht erlaubnisfähig ist. Eine entsprechende Gesetzesänderung kommt nicht in Betracht, da der vom Petenten beabsichtigte Zweck, beim Immobilienverkauf höhere Preise zu erzielen und den Immobilienmarkt zu beleben, dem Gesetzeszweck des GlüStV zuwiderläuft. Dieser besteht vornehmlich in der geordneten Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs des Menschen und der Vermeidung diesbezüglicher Schwarzmärkte.
75	2013/00234	Der Petent fordert Maßnahmen gegen die hohe Prozentzahl der berufstätigen Suchtkranken in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern begegnet der Suchtproblematik mit einer Vielzahl von Maßnahmen. So gibt es hierzulande mehr als 25 Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogen-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kranke und -gefährdete, die vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanziell unterstützt werden. Zudem hält die vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geförderte Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung vielfältige Präventionsangebote vor.
76	2013/00236	Der Petent wendet sich im Falle von Familienermäßigungen in Freizeiteinrichtungen gegen die Beschränkung auf zwei Erwachsene und zwei Kinder.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Nach § 2 Kommunalverfassung M-V sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört auch die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens. Insoweit hat der Landtag keinen Einfluss auf die Preisgestaltung in Freizeiteinrichtungen.
77	2013/00240	Die Petenten beschwerten sich über die schleppende Behandlung in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der zuständigen Staatsanwaltschaft ist in dem aufgrund einer Anzeige der Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen den Gutachter keine schleppende Sachbehandlung vorzuwerfen. So ist der Zeitraum von einem Jahr bis zur Erstellung eines zweiten Gutachtens zur Überprüfung des Vorwurfs darauf zurückzuführen, dass die nacheinander beauftragten ersten drei Gutachter die Begutachtung nicht durchführten. Soweit die Petenten sich über die inhaltliche Bewertung der Gutachten durch die Staatsanwaltschaft sowie durch das Gericht beschwerten, ist dem Landtag eine sachliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 lit. d Petitions- und Bürgerbeauftragengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt.
78	2013/00247	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Ant-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das	Ein Fehlverhalten des Richters ist nicht feststellbar, da er die Sachstands-anfrage des Petenten vom

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		wort eines Gerichtes auf seine Anfrage.	Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	11.05.2013 nach der Rückkehr aus seinem Urlaub mit Schreiben vom 14.06.2013 beantwortete.
79	2013/00251	Der Petent bittet um die Beantwortung konkreter Fragen und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Arbeitsweise des Finanzministeriums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten aufgeworfenen Fragen wurden durch das Finanzministerium beantwortet.
80	2013/00255	Die Petentin begehrt ein gerechteres Zulassungsverfahren zum Studium der Humanmedizin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Vergabe der Medizinstudienplätze erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts und der hierauf beruhenden Satzungen der Hochschulen. Sie erfolgt kombiniert sowohl im Auswahlverfahren der Hochschulen, die hierbei zum Teil Interessenschwerpunkte des Bewerbers sowie den Erwerb fachverwandter beruflicher Qualifikationen berücksichtigen können (zum Beispiel die Universitäten Rostock und Greifswald), als auch nach Wartezeit (20 Prozent der Studienplätze für Medizin). Allein über die Wartezeit lässt sich eine sichere Zulassung erreichen, da es hierfür keiner weiteren Qualifikationen bedarf. Ihre zum Teil sehr lange Dauer sowie grundsätzlich das Erfordernis einer Auswahl bei der Vergabe ist dem Umstand geschuldet, dass die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze um ein circa Vierfaches übersteigt. Dieses grundsätzliche Problem lässt sich auch durch die Schaffung anderer Auswahlkriterien nicht lösen.
81	2013/00256	Der Petent, ein ehemaliger Strafgefangener, kritisiert das Verhalten von Mitarbeitern der JVA ihm gegenüber.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung stellt der Landtag fest, dass die Vorwürfe des Petenten nicht berechtigt sind. Vonseiten des aufsichtsführenden Justizministeriums wurden das Vor-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gehen und die Entscheidungen der JVA nachvollziehbar erläutert. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitern ist nicht erkennbar.
82	2013/00260	Der Petent fordert eine umfassende Aufklärung von Verstößen bei klinischen Studien in der DDR-Zeit, unter anderem an der Greifswalder Uniklinik.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Aufklärung der Vorkommnisse erfolgt bereits auf Bundesebene im Rahmen des vom Bundesinnenministerium eingerichteten Forschungsvorhabens „Klinische Arzneimittelversuche im Auftrag westlicher Pharmahersteller in der DDR“, das am Institut der Geschichte der Medizin an der Berliner Charité durchgeführt wird. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt diese Forschungsarbeit, indem die Krankenhäuser des Landes bereits seitens des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales angewiesen wurden, keine hiermit zusammenhängenden Unterlagen zu vernichten. Überdies haben die medizinischen Fakultäten der Universitäten Greifswald und Rostock Kommissionen zur Aufklärung gegründet.
83	2013/00261	Der Petent kritisiert, dass die Ergebnisse eines Zensus so erheblich von der Realität abweichen, und fordert insoweit eine gewissenhaftere und detaillierte statistische Bearbeitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Abweichungen der Ergebnisse des Zensus 2011 von den bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten beziehungsweise fortgeschriebenen Zahlen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, basieren auf dem großen zeitlichen Abstand von 24 Jahren zur letzten Volkszählung. Durch die Wiedervereinigung und die Umzüge insbesondere von Ost nach West bildeten die durch Fortschreibung ermittelten Einwohnerzahlen nicht mehr die Realität ab. Durch den Zensus 2011 konnten die aktuellen statistischen Basisdaten ermittelt und für die künftige Fortschreibung auf eine solide Grundlage gestellt werden. Um künftig Abweichungen größeren Umfangs zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vermeiden, müssen die Meldebehörden die Wanderbewegungen exakt erfassen und diese sodann an die zuständigen statistischen Ämter übergeben.
84	2013/00262	Der Petent begehrt die Aufhebung des Baustopps für die Marina Hohen Wiesendorf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus die Bauherrin genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen durchgeführt hat, ohne dass die formellen Voraussetzungen vorlagen, wurde die Baueinstellungsverfügung rechtmäßig erlassen. Im Übrigen ist der Petent nicht Verfahrensbeteiligter und hat somit auch keinen Anspruch auf Aufhebung des Baustopps.
85	2013/00265	Der Petent fordert den vollständigen Erhalt des Bildungsschiffes „Lovis“ aus Greifswald.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Unabhängig davon, dass eine Zuständigkeit des Landes nicht besteht, teilte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung mit, dass nach dortigem Kenntnisstand das entsprechende Schiffssicherheitszeugnis bis Mitte des Jahres 2015 durch die zuständige Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft verlängert wurde.
86	2013/00266	Der Petent kritisiert, dass mehr als zwei Drittel der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Konsolidierungsfonds erfüllen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zur finanziellen Unterstützung stark verschuldeter Kommunen hat das Land den kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds M-V eingerichtet. Zwingende Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und der betreffenden Kommune. Der Antrag auf Abschluss einer solchen Vereinbarung kann - anders als vom Petenten intendiert - bereits ohne Vorlage einer Eröffnungsbilanz von der Gemeinde gestellt werden, diese ist dann nachzureichen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
87	2013/00269	Der Petent fordert die zeitnahe Bergung von gefundenen Flugzeugwracks im Schweriner Außensee, deren öffentliche Ausstellung sowie die Erforschung der Hintergründe zum Fund und ihre Veröffentlichung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorliegend fehlt es an den rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Bergung, Ausstellung und Erforschung des Flugzeugwracks. Durch die Regelungen des Denkmalschutzes wird jedoch dafür Sorge getragen, dass das Wrack an Ort und Stelle erhalten bleibt.
88	2013/00270	Der Petent fordert die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes auf dem Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen nach Abzug der Bundeswehr und die Beseitigung des mangelhaften Zustandes der Start- und Landebahn.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gesellschafter der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH haben beantragt, den Betrieb nach eingeschränktem Instrumentenflugverkehr weiterzubetreiben. Dieser Antrag wurde vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung zur Entscheidung über die Umwidmung des Lauftraums „D“ in „F“ zum 01.04.2014 an das zuständige Bundesministerium weitergeleitet. Über einen mangelhaften Zustand der Start- und Landebahn liegen keine Erkenntnisse vor.
89	2013/00271	Der Petent fordert eine zeitnahe Überprüfung der Zahl rechtsextremer Gewalttaten in Mecklenburg-Vorpommern, bei denen Menschen ums Leben gekommen sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die in Rede stehenden Fälle wurden mehrfach hinsichtlich der Frage, ob es sich um politisch motivierte Straftaten handelt, geprüft. Die erste Überprüfung erfolgte 2003, nachdem das Bundeskriminalamt den Ländern eine Liste mit insgesamt 116 Todesopfern übermittelt hatte, die in Veröffentlichungen des „Tagesspiegels“ und der „Frankfurter Rundschau“ der politisch motivierten Kriminalität rechts zugeordnet worden waren. Im Ergebnis einer Bewertung wurden in Mecklenburg-Vorpommern drei Tötungsdelikte als politisch motivierte Kriminalität rechts bewertet. Nach Bekanntwerden der Taten der NSU 2011 ist darüber hinaus der Mord an Mehmet Turgut am

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				25.02.2004 in Rostock als vierter Fall hinzuzuzählen. Eine weitere Überprüfung ist im Zusammenhang mit einer Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE an die Bundesregierung vom 18.02.2009 durchgeführt worden. Im Ergebnis hat es keine belastbaren Hinweise auf fehlerhafte Ermittlungen oder Einschätzungen der Behörden gegeben. Dies hat auch der Generalstaatsanwalt Mecklenburg-Vorpommerns in einer Innenausschusssitzung des Landtages überzeugend dargelegt.
90	2013/ 00272	Der Petent fordert verstärkte Maßnahmen, um ein Elb-Hochwasser und dessen Auswirkungen zu verhindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Hochwasserschutzsystem für die Elbe in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in einem sehr guten Zustand, was sich auch darin gezeigt hat, dass die Anlagen dem Elbhochwasser im Juni 2013 standgehalten haben. Die Kontrolle und die Anpassung des Systems stellt eine Daueraufgabe dar, die das Land in sorgfältiger Weise wahrnimmt. Aufgrund der großen Bedeutung des Hochwasserschutzes hat der Landtag in seiner Sitzung am 04.09.2013 die „Schlussfolgerungen aus dem Hochwasser 2013 für Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen, wonach die bestehenden langfristigen Vorsorge- und Anpassungsstrategien fortzuschreiben und entsprechend finanziell zu fördern sind.
91	2013/ 00273	Der Petent begehrt Einsichtnahme in ein Protokoll einer Behörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der Petent wurde von der Stadtverwaltung mehrfach darauf hingewiesen, dass er in sämtliche Unterlagen und Protokolle zu diesem Themenkomplex, die sich im städtischen Museum befinden, Einsicht nehmen könne, ohne dass der Petent einen solchen Termin wahrgenommen hat. Im Übrigen wird mithilfe von Lan-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				desfördermitteln und unter Beteiligung der jüdischen Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern der jüdische Friedhof derzeit instandgesetzt.
92	2013/00277	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit der Gestaltung des offenen Vollzugs über das Vorgehen von JVA-Mitarbeitern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die JVA hat den Antrag des Ehemannes der Petentin auf Selbstbeschäftigung im offenen Vollzug zunächst unter Festlegung von Rahmenzeiten von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:30 Uhr genehmigt. Diese Zeiten wurden vom Ehemann der Petentin nicht akzeptiert, sodass sein Antrag schließlich wegen der im gesamten Genehmigungsverfahren festgestellten mangelnden Fähigkeit des Ehemannes der Petentin, im kooperativen Zusammenwirken Vereinbarungen zu treffen und einzuhalten, und wegen seiner wenig realistischen Vorstellungen abgelehnt wurde. Die Gründe wurden dem Ehemann der Petentin und seiner Rechtsanwältin in einem anschließenden Gespräch ausführlich erläutert und eine Beschäftigung innerhalb der JVA vereinbart. Das Vorgehen und die Entscheidung der JVA sind nicht zu beanstanden. Der Ehemann der Petentin ist zwischenzeitlich vorzeitig entlassen worden.
93	2013/00280	Der Petent begehrt, die in § 61 Absatz 1 Nummer 1 a und b Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) geregelten Einschränkungen für den Außenbereich zu streichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die beehrte Änderung des § 61 Absatz 1 Ziffer 1 lit. a) und lit. b) LBauO M-V dahingehend, dass die Verfahrensfreiheit auch für die eingeschossigen Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu zehn Quadratmeter sowie für Garagen im Außenbereich gilt, hat nicht die Zulässigkeit solcher Bauvorhaben im Außenbereich zur Folge, da es sich lediglich um eine verfahrensrechtliche Regelung handelt. Die Zulässigkeit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				von Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB), nach der neben den unter Absatz 1 aufgezählten Bauvorhaben auch sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Absatz 2 BauGB).
94	2013/00281	Der Petent regt an, die Werke von Carl Zuckmayer für die Aufnahme in die Welt dokumentenliste der UNESCO anzu-melden.	Das Petitionsver-fahren ist abzu-schließen, weil dem Anliegen nicht ent-sprochen werden kann.	Ein Vorschlag des Landes zur Aufnahme in die UNESCO-Welt dokumentenliste ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, da ein wichtiger und unmittelbarer Bezug des Schrift-stellers Carl Zuckmayer zum Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erkennbar ist.
95	2013/00283	Die Petentin be-schwert sich darüber, dass sie den Rund-funkbeitrag zahlen soll, obwohl sie keine Empfangsgeräte be-sitzt, und begehrt eine diesbezügliche Ände-rung der gesetzlichen Vorgaben.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu über-weisen, um zum Beispiel zu errei-chen, dass die Lan-desregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchun-gen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Frak-tionen des Land-tages zur Kenntnis-nahme zu geben, weil sie zum Bei-spiel als Anregung für eine parlamen-tarische Initiative geeignet erscheint.	Der Modellwechsel von der geräteabhängigen Rundfunk-gebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten benachteiligt vor allem die Personen, die über lediglich ein Rundfunkgerät oder - wie die Petentin - über gar kein Empfangsgerät verfügen.
96	2013/00291	Der Petent beklagt, dass die Arbeitgeber-verbände die Tarif-partnerschaft mit den Gewerkschaften und	Das Petitionsver-fahren ist abzu-schließen.	Der Landesregierung liegt kein Schreiben über die Kündigung der „Gemeinsamen Erklärung zur Stärkung der Tarifpartnerschaft“ in Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der Landesregierung gekündigt haben.		vor. Im Übrigen ist der Landesregierung aufgrund der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie eine Einflussnahme verwehrt.
97	2013/00301	Der Petent beklagt die Verunreinigung des Trinkwassers in Schwerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Trinkwasser in Schwerin ist wieder sauber. Eine konkrete Ursache für die kurzzeitige Verunreinigung des Trinkwassers konnte nicht ermittelt werden. Es wurden jedoch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Grenzwertüberschreitung bekannt. Die im Laufe des Petitionsverfahrens aufgeworfenen Fragen des Petenten wurden beantwortet.
98	2013/00304	Der Petent fordert weniger Kontrollen von Radfahrern durch die Polizei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Radverkehrs, der diesbezüglichen Unfallbilanz und der Tatsache, dass Radfahrer gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer sind, ist eine regelkonforme Verhaltensweise der Radfahrer zu fordern und entsprechend zu kontrollieren.
99	2013/00305	Der Petent fordert, stärker dagegen vorzugehen, dass die A 20 als Transitroute für Diebesgut genutzt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf den bekannten Verbringungsrouen wurde seitens der Polizei eine Vielfalt von Einsatz- und Kontrollformen entwickelt, die auch weiterhin schwerpunktmäßig fortgeführt werden.
100	2013/00306	Der Petent fordert, dass künftig Pegellatten und Pegeluhren ausreichend hoch sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Da es während des Sommerhochwassers 2011 an einigen wenigen Pegelstationen zu Beeinträchtigungen kam, wurde mit der Nachrüstung der Messstellen begonnen, die noch im Jahr 2013 abgeschlossen werden sollten.
101	2013/00308	Der Petent regt verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Elbe-Hochwasser 2013 an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Inneres und Sport hat sich umfassend zu den einzelnen Kritikpunkten und Vorschlägen des Petenten geäußert. Der Landtag stellt fest, dass es sowohl hinsichtlich der Maßnahmen zur Deicherhöhung und -verstärkung als auch hinsichtlich

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der durchgängig geschalteten Bürgertelefone keine Beanstandungen gibt. Der Rückbau der Aufkadungen hingegen gestaltete sich in der Tat problematisch, da nicht annähernd das notwendige Personal mobilisiert werden konnte. Aus diesem Grund und zum Schutz der Grasnarbe auf den Deichen wurden die Beräumungsarbeiten an Unternehmen vergeben. Diese Erfahrung gilt es bei künftigen Ereignissen zu berücksichtigen.
102	2013/00311	Der Petent fordert, dass in Lubmin kein radioaktiver Müll aus Frankreich und England aufgenommen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nachdem zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern vereinbart wurde, dass Behälter mit radioaktiven Abfällen aus Frankreich und Großbritannien in bestehende Standorte nur mit Zustimmung der betroffenen Bundesländer zwischengelagert werden sollen, wird sich die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern weiterhin konsequent dafür einsetzen, dass diese Abfälle nicht in Lubmin aufbewahrt werden.
103	2013/00318	Der Petent verlangt eine Soforthilfe für vom Hochwasser Geschädigte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da Mecklenburg-Vorpommern durch das Elbhochwasser im Juni 2013 nur gering betroffen war und Schäden in privaten Haushalten und Unternehmen nicht oder in sehr geringem Umfang eingetreten waren, wurde von einem Soforthilfeprogramm Abstand genommen. Dementsprechend bedarf es auch nicht der vom Petenten geforderten Bereitstellung der Internetformulare.
104	2013/00319	Der Petent fordert, dass homosexuelle Männer künftig nicht mehr vom Blutspenden ausgeschlossen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die 86. Gesundheitsministerkonferenz hat den Beschluss gefasst, zu prüfen, inwieweit der Dauerausschluss von der Blutspende von Männern, die Sexualverkehr mit Männern hatten oder haben, ohne Risikoerhöhung für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die Empfänger so geändert werden kann, dass er von den betroffenen Männern nicht als Diskriminierung empfunden wird. Einer solchen Zulassung möglicherweise entgegenstehende europäische Richtlinien oder arzneimittelrechtliche Vorgaben werden in die Prüfung einbezogen.
105	2013/ 00321	Der Petent fordert die Teilnahme von Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 115-Verbund.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mecklenburg-Vorpommern ist 2012 dem 115-Verbund beigetreten und hat im Anschluss die Grundlagen für eine Betriebsaufnahme erarbeitet. Bis zum Frühjahr 2014 werden die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Vorpommern-Rügen gemäß den Kreistagsbeschlüssen die Service-Center errichten, in denen auch der 115-Service geschaltet sein wird. Gegebenenfalls werden weitere Landkreise folgen.
106	2013/ 00324	Der Petent fordert die Beseitigung der Sandsäcke an den Deichen zwischen Dömitz und Boizenburg unter Anforderung der notwendigen Helfer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der Rückbau der Aufkadungen erfolgte unter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren, Mitarbeiter der Verwaltungen und privater Unternehmen, deren Beauftragung zum Schutz der Deichkronen und der Grasnarbe erforderlich war. Denn im Gegensatz zur Deichverteidigung in der akuten Gefahrenlage konnten für den Rückbau nicht ausreichend freiwillige Helfer mobilisiert werden.
107	2013/ 00325	Der Petent beklagt die ungenutzten, neu errichteten Fähranleger im Seehafen Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung arbeitet daran, dass künftig dauerhaft Schiffe am neuen Fähranleger abgefertigt werden können.
108	2013/ 00329	Der Petent moniert die seiner Meinung nach zu geringen Mittel, die für den Straßenbau in Meck-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land ist bestrebt, bei zurückgehenden Haushaltsmitteln für Straßenbauinvestitionen keine Reduzierung der Ausgaben für die Erhaltung der Landesstraßen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		lenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen.		vorzunehmen. Bei der Umsetzung des Straßenbauprogramms an Landesstraßen priorisiert das Land demzufolge Investitionen in die Erhaltung der Fahrbahnen und in Brückenersatzneubauten.
109	2013/00331	Der Petent fordert Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	In Mecklenburg-Vorpommern wurden in diesem Jahr, wie auch in den vergangenen Jahren, umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner - insbesondere dort, wo Personen gefährdet sind - durchgeführt. Eine vollständige und flächendeckende Bekämpfung ist jedoch nicht erreichbar, sodass auch zukünftig der Kontakt von Menschen mit dem Eichenprozessionsspinner nicht ausgeschlossen werden kann.
110	2013/00332	Der Petent fordert die zeitnahe Fertigstellung der Ortsumfahrung Wolgast.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land ist bestrebt, die Ortsumfahrung Wolgast schnellstmöglich fertigzustellen. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung setzt sich deshalb für eine baldige Planfeststellung und den daran anschließenden Bau der Ortsumfahrung Wolgast ein.
111	2013/00333	Der Petent beklagt, dass Bahnschranken nach einem Blitzeinschlag nicht mehr funktionieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land unterstützt den Wunsch des Petenten, dass Bahnschranken bei einem Blitzschlag nicht mehr kaputt gehen. Allerdings können nur die technischen Lösungen verbaut werden, die aktuell verfügbar sind. Diese entsprechen dem Stand der Technik.
112	2013/00335	Der Petent fordert, die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht anders zu behandeln als die anderen Flutopfer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten behauptete Unterscheidung bei der Behandlung von Flutopfern in Mecklenburg-Vorpommern besteht nicht.
113	2013/00340	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Das Schreiben des Petenten an das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wurde durch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Beantwortung seines Schreibens an ein Ministerium.	Anliegen entsprochen worden ist.	das Ministerium beantwortet.
114	2013/00341	Der Petent fordert die Einberufung einer Sondersitzung des Landtages, in der die Rücknahme der Erhöhung der Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie eine Verkleinerung des Parlaments auf 61 Abgeordnete beschlossen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 16.11.2011 eine Kommission als Unterkommission des Ältestenrates eingesetzt, die vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes unter anderem die Punkte „Anzahl der Abgeordneten und Größe der Wahlkreise“, „Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung“ und „Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen“ prüfen sollte. Die Kommission, in der alle Landtagsfraktionen vertreten waren, empfahl dem Landtag, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen am Abgeordnetengesetz M-V vorzunehmen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag mit Beschluss vom 19.06.2013 an. Die Fragen des Petenten wurden im Rahmen des Petitionsverfahrens beantwortet.
115	2013/00342	Der Petent regt an, in Bad Kleinen ein Dokumentationszentrum zur Geschichte der Roten-Armee-Fraktion zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In Mecklenburg-Vorpommern gibt es über 20 Gedenkstätten, die an die politische Gewalt im 20. Jahrhundert erinnern und überwiegend auch pädagogische Angebote vorhalten. Das Land plant über die bestehenden Gedenkstätten hinaus keine Einrichtung eines entsprechenden Dokumentationszentrums.
116	2013/00343	Der Petent regt an, das Werk von Friedrich Ebert, die Ostverträge von Willy Brandt und das Viermächteabkommen über Berlin in die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Vorschlag des Landes Mecklenburg zur Aufnahme der vom Petenten angeregten Dokumente in die Liste des Weltokumentenerbes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Weltdokumentenerbeliste der UNESCO aufzunehmen.		
117	2013/00349	Der Petent regt an, das Projekt „Regionalstadtbahn Rostock“ mit der Zusammenführung von Straßenbahn und S-Bahn weiterzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Untersuchungen haben ergeben, dass eine Regionalstadtbahn, die die vorhandene Straßenbahn teilweise ersetzt, nur zu geringen Fahrgastzuwächsen führen würde. Diesem geringen Zuwachs stünden Investitionen in erheblicher Größenordnung gegenüber, sodass ein derartiges Projekt unwirtschaftlich wäre. Aufgrund dessen wurde von dieser Idee wieder Abstand genommen.
118	2013/00354	Der Petent kritisiert den Beschluss des Stadtparlaments von Hagenow vom 13.12.1990, wonach der „Rudolf-Breitscheid-Platz“ in „Lindenplatz“ umbenannt worden ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Gemäß § 51 Absatz 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V können die Gemeinden den Straßen Namen geben. Dies umfasst auch das Recht zur Umbenennung von Straßen. Auf die mit rechtmäßigem Beschluss der Stadtvertretung erfolgte Umbenennung der Straße beziehungsweise die Herbeiführung eines den Namen erneut ändernden Beschlusses hat der Landtag keine Einwirkungsmöglichkeit.
119	2013/00358	Der Petent regt an, das Werk von Herta Müller für die Aufnahme in die Weltdokumentenerbeliste der UNESCO vorzuschlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Herta Müller ist eine rumänien-deutsche Schriftstellerin, deren Werke vor allem die rumänische Diktatur thematisieren. Einen konkreten Bezug zum Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es nicht. Ein Vorschlag des Landes zur Aufnahme in die UNESCO-Liste des Dokumentenerbes ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
120	2013/00361	Der Petent fordert den Erhalt des Standortes der DB Dialog GmbH in Schwerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Land sind derzeit keine Schließungspläne der DB Dialog GmbH bekannt.
121	2013/00365	Mit der Petition wird gefordert, dass	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		streckenbezogene Geschwindigkeitskontrollen in Deutschland im Bereich von Straßentunneln und bei unübersichtlichen Straßenläufen zugelassen werden.	schließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	ermitteln.
122	2013/00367	Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Verlagerung der Archivbestände des Landesarchivs Greifswald zum Landesarchiv Schwerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Archivbestände des Landesarchivs Greifswald werden nicht zum Landesarchiv Schwerin verlagert, die pommerische Überlieferung bleibt somit in Greifswald.
123	2013/00377	Der Petent begehrt, dass die Warnow als Biosphärenreservat ausgewiesen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das gesamte Flusssystem der Warnow besitzt aus naturräumlicher Sicht zwar die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Biosphärenreservat, das Land hat jedoch weder die politische Absicht noch die wirtschaftlichen Ressourcen, neben den drei bestehenden ein weiteres Biosphärenreservat auszuweisen. Zudem stehen die Eigentumsverhältnisse sowie die derzeitige Bewirtschaftung der Moorzweigen an der Warnow einer Ausweisung als Biosphärenreservat entgegen.
124	2013/00382	Die Petenten kritisieren, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 zur Abschaffung der Haltung von Legehennen in Legebatterien nicht umgesetzt werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Haltung von Legehennen in herkömmlichen Käfigen wird in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 01.01.2010 nicht mehr praktiziert. Auch Kleingruppenhaltungen von Legehennen sind im Land nicht angesiedelt.
125	2013/00385	Der Petent fordert Maßnahmen gegen die Gefährdung durch giftige Blaualgentepiche an der vorpommerschen Küste.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei den Blaualgentepichen handelt es sich um natürlich angelegte und biologisch indizierte Naturvorgänge. Auf diese hat das Land keinen Einfluss.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
126	2013/00388	Der Petent beschwert sich, dass die Straßen in Mecklenburg-Vorpommern durch die Hitze beschädigt würden, was eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zur Folge habe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eingeführten Regelwerke verpflichten die zuständige Straßenbauverwaltung, bei auftretenden Straßenschäden umgehend Sofortmaßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen, Sperrungen und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen, um das verkehrssichere Befahren der Fahrbahnen zu erlauben.
127	2013/00398	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Städte und Kommunen den Gräbern der Sinti und Roma den Status eines „geschützten Grabes“ verleihen können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Eine Ausweitung der im Gräbergesetz geregelten Stichtagsregelung hat die Bundesregierung abgelehnt. Nach dem Scheitern dieser Gesetzesinitiative kommt eine Unterschutzstellung von Gräbern der Sinti und Roma, die nach dem 31.03.1952 verstorben sind, nur durch eine Einzelfallentscheidung der jeweils zuständigen Kommune in Betracht. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Hierauf hat das Land keinen Einfluss.
128	2013/00448	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seiner Anträge auf unbegleitete Ausgänge bis zu 24 Stunden gemäß § 38 Strafvollzugsgesetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen, nachdem ihm der Abteilungsleiter die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen nach § 38 Strafvollzugsgesetz M-V ausführlich erläutert hat. Demnach können ihm bei beanstandungsfreiem Vollzugsverlauf ab Januar 2014 unbegleitete Ausgänge auch über Nacht gewährt werden.
129	2013/00478	Der Petent beschwert sich, dass die bisher durchgeführte Reinigung eines Grabens im Jahr 2013 nicht durchgeführt wird. Das führt dazu, dass das Wasser nicht	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen, weil sich sein Anliegen zwischenzeitlich erledigt hat.

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		richtig abfließen kann.		

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 202 Eingaben. Davon betrafen 25 Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, 23 Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten, zwölf Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, zwölf Eingaben Anliegen zu kulturellen Angelegenheiten sowie zehn Eingaben Anliegen zur Thematik Gerichte/Richter.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 01.11.2013 bis 28.02.2014 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf fünf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Im Berichtszeitraum fanden keine Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Petition 2012/00074

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2012/00114

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrere Beratungen durchgeführt. Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE wurde unter anderem eine Beratung mit einem Vertreter des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung durchgeführt, um Fragen zur Verkehrserhebung sowie zum geplanten Ersatzverkehr mit Bussen des öffentlichen Nahverkehrs zu erörtern. Vonseiten des Ministeriums ist hierzu ausgeführt worden, dass die in etwa fünfjährigen Zyklen durchgeführten Verkehrszählungen Voraussetzung für die Planungen des Landes als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie für Ausschreibungen von Leistungen nach dem landesweiten Vergabekonzept für den SPNV seien. Die Verkehrserhebung werde von einem externen Gutachter durchgeführt. Die letzten Zählungen seien 2004 und 2010 erfolgt. Anhand konkreter Zahlen aus dem Jahr 2010 hat der Vertreter des Ministeriums dargelegt, dass die Strecke Mirow - Neustrelitz insgesamt die nachfrageschwächste Strecke im Land sei, wobei es einen erheblichen Unterschied zwischen der Nutzung im Sommer und der Nutzung im Herbst und Winter gebe. Zum Ersatzverkehr hat er grundsätzlich ausgeführt, dass der Aufgabenträger des ÖPNV bei der Abbestellung von SPNV-Leistungen gegenüber dem Land einen Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Ersatzverkehr in einer Größe von jährlich bis zu 300.000 Euro habe. Da es im vorliegenden Fall wegen des touristischen Verkehrs in den Sommermonaten eine besondere Situation gebe, habe sich in Neubrandenburg ein Runder Tisch zur Gestaltung der Ersatzverkehre gebildet. Hier sei der Wunsch geäußert worden, zumindest einen saisonalen SPNV weiter zu betreiben. Das Ministerium habe die Realisierung im Rahmen eines Modellprojektes zugesichert. Ein solches Vorhaben setze allerdings voraus, dass die Strecke in die Verantwortung des Landkreises übergehe, der dann berechtigt sei, einen begrenzten SPNV aus Mitteln des Ersatzverkehrs zu organisieren. Dies sei nach dem ÖPNV-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern rechtlich möglich, da es sich im konkreten Fall um einen lokalen SPNV handele. Der Landkreis habe bereits sein Einverständnis zum Modellprojekt signalisiert. Derzeit liefen Gespräche des Landes mit dem Landkreis über Inhalte und Umsetzung des Konzeptes, in die auch die Gemeinden und die örtliche Bürgerinitiative einbezogen seien. Der Vorteil dieses Projektes wäre, dass der Ersatzverkehr mit Bussen oder Sammeltaxis von der Straße auf die Schiene verlegt werden würde. Im Ergebnis einer sich daran anschließenden Erörterung hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Verhandlungen zwischen dem Land und dem Landkreis abzuwarten. Der Ausschuss hat sich im Folgenden regelmäßig über den aktuellen Sachstand informieren lassen. Nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis und dem Land, mit dem die Übertragung der Trägerschaft und Zahlungen des Landes geregelt wurden, hat der Ausschuss weitere Informationen zur Umsetzung des Modellprojektes eingeholt. Im Ergebnis einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE, der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Petition 2012/00279

Soweit sich der Petent über die Erteilung von Baugenehmigungen beschwert, hat der Petitionsausschuss in Verbindung mit der insoweit inhaltsgleichen Petition 2012/00295 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Hier wird auf die Ausführungen zur Petition 2012/00295 verwiesen. Soweit sich der Petent über unzureichende Maßnahme der Gemeinde für den Binnenhochwasserschutz beschwert, hat sich der Ausschuss wiederholt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mit der Bitte um Stellungnahme gewandt. In einer abschließenden Beratung hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Petition die Bauvorhaben betreffend der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Den Binnenhochwasserschutz betreffend hat der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Petition 2012/00295

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrere Beratungen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Der Ortstermin wurde als erforderlich angesehen, weil die Frage, ob sich das Vorhaben hinsichtlich der geplanten Gebäudehöhe und der Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt, zwischen der Gemeinde und dem Petenten auf der einen Seite und dem Landkreis auf der anderen Seite strittig war und der Ausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen zu keiner zweifelsfreien Bewertung kommen konnte. Während der Ortsbesichtigung haben die Abgeordneten festgestellt, dass die in Rede stehenden Einfamilienhäuser mit nur einem geringen Abstand zu den vorhandenen Bungalows errichtet worden sind, wodurch sich die ohnehin erdrückende Wirkung noch verstärkt. Das Gebiet, das als Wochenendhausgebiet ausgewiesen ist, ist bis auf die neu errichteten Einfamilienhäuser mit Bungalows bebaut. Lediglich in den angrenzenden, durch eine Straße abgetrennten Gebieten ist eine mehrstöckige Bebauung vorhanden. Die Vertreterin des Landkreises hat erklärt, dass der Landkreis im Dezember 2011 die Baugenehmigung erteilt habe, nachdem bei einer Ortsbesichtigung festgestellt worden sei, dass bereits zwei Einfamilienhäuser vorhanden seien. Da es sich um eine Bebauung im Innenbereich handele und ein B-Plan oder eine Innenbereichszonierung nicht existiere, habe der Landkreis eine Bewertung nach § 34 BauGB vorgenommen und eingeschätzt, dass sich die Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Dem haben sowohl die Petenten als auch die Vertreterin der Gemeinde widersprochen, da die ersten Einfamilienhäuser erst im Mai/Juni 2012 errichtet worden seien. Die Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus hat der Auffassung des Landkreises zugestimmt und darauf hingewiesen, dass die Petenten die Möglichkeit gehabt hätten, innerhalb eines Jahres eine Klage gegen die Baugenehmigung einzureichen. Auch die Gemeinde hätte gegen die Ersetzung des Einvernehmens klagen können. Von dieser Möglichkeit hätten weder die Petenten noch die Gemeinde Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der im Laufe des Ortstermins angesprochenen Problematik der Grenzabstände und der von den Petenten behaupteten Dauerwohnnutzung der als Ferienhäuser errichteten Einfamilienhäuser hat der Landkreis eine Prüfung zugesagt. Im Nachgang zur Ortsbesichtigung wurde vonseiten des Landkreises mitgeteilt, dass die vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten worden seien. In zwei Fällen sei eine rechtswidrige Dauerwohnnutzung festgestellt, ordnungsbehördliche Verfahren seien eingeleitet worden.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde darüber informiert, dass die Gemeinde aktuell Möglichkeiten einer Legalisierung der bestehenden Dauerwohnnutzung diskutiere. In einer abschließenden Beratung ist der Ausschuss zu der Auffassung gekommen, dass weiterhin erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der für die Ferienhäuser erteilten Baugenehmigungen bestehen. Allerdings ist seinerzeit kein Drittwiderspruch eingelegt worden, sodass die Baugenehmigungen rechtskräftig sind. Soweit der Petent Schadenersatz geltend macht, muss dieser zivilrechtlich durchgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.

Petition 2012/00303

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrere Beratungen durchgeführt, in deren Ergebnis weitere Unterlagen angefordert und Nachfragen an die Landesregierung gerichtet worden sind. In einer abschließenden Beratung ist seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Antrag wurde bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2012/00414

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass das Land derzeit einen neuen Integrierten Verkehrswegeplan erarbeite, in den der von der Petentin geforderte Radweg einbezogen werden könnte. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ergänzt, dass es sich hierbei lediglich um einen Lückenschluss von 5 km handle und die Mittel für diese Maßnahme bereits in den Haushalt eingestellt worden seien. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2012/00421

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Der Antrag ist damit begründet worden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage nicht tätig werden könne. Deshalb sollte eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschrift vorgenommen werden, die es der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ermögliche, bei einem vom Bürgermeister ausgesprochenen Hausverbot eingreifen zu können. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2012/00495

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD eine Ausschussberatung mit Vertretern des Innenministeriums und des Amtes Schönberger Land sowie dem Bürgermeister der Stadt Schönberg durchgeführt, um die Gründe für die Ablehnung des Antrages, die weder dem Petenten vorab noch dem Ausschuss im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt worden waren, zu erfragen und zu erörtern. Der Bürgermeister hat hierzu ausgeführt, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr habe entgegen der Empfehlung des Rahmenplaners vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen. Grund für diese Entscheidung sei zum einen, dass sich das Haus aufgrund der hellen Putzfassade und dem Abweichen von der Bauflucht nicht in die Umgebung einfüge, sodass mit der beantragten Modernisierungsmaßnahme keine Verbesserung der baulichen Gesamtsituation erreicht werde. Der maßgebliche Grund sei jedoch, dass der Stadt nur noch begrenzt Städtebaufördermittel zur Verfügung stünden, sodass die Mittel sparsam und demzufolge prioritär einzusetzen seien. Die Stadtvertretung sei im Ergebnis ihrer Beratung der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr gefolgt und habe den Antrag abgelehnt. Auf die Frage, warum dem Petenten im Sinne von mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit die Gründe für die Ablehnung nicht mitgeteilt worden seien, ist vonseiten der Vertreterin des Amtes Schönberger Land dargelegt worden, dass der Verwaltung die Gründe nicht bekannt gewesen seien. Aus dem Protokoll der Stadtvertretersitzung gehe lediglich die Entscheidung, nicht aber die Begründung hervor. Demzufolge habe die Verwaltung, hier stellvertretend die EGS Entwicklungsgesellschaft mbH, nur die Entscheidung mitteilen können. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

Petition 2012/00502

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und darüber hinaus nach Abschluss des Petitionsverfahrens bei der Gemeinde Sachstandsmitteilungen zur Änderung des B-Plans einzuholen. Der Antrag ist damit begründet worden, dass laut Stellungnahme des Landkreises eine im Interesse der Petenten angestrebte Änderung des B-Planes lediglich in Aussicht gestellt werde. Ob diese Änderung tatsächlich vorgenommen werde, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar. Seitens der Fraktion der SPD ist zu bedenken gegeben worden, dass das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V keine weiteren Verfahrensschritte wie die Einholung von Stellungnahmen oder Auskünften nach Abschluss eines Petitionsverfahrens mehr vorsehe. Mit dem Abschluss eines Petitionsverfahrens fehle es somit an einer Rechtsgrundlage für weitere Stellungnahmeersuchen und Nachfragen an die Behörden. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE spreche das dafür, das Petitionsverfahren vor Abschluss des B-Plan-Verfahrens nicht abzuschließen. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Dem vorliegenden Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

Petition 2012/00510

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss zwei Beratungen durchgeführt. In der abschließenden Beratung ist seitens der Fraktion DIE LINKE beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei gleichem Stimmverhalten ebenfalls abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2012/00514

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2012/00522

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition zum einen im Rahmen seiner Prüfung das hiesige Ministerium für Inneres und Sport beteiligt und die Petition zum anderen an den Deutschen Bundestag abgegeben, soweit die Zuständigkeit der Bundesbereitschaftspolizei gegeben war. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat der Petitionsausschuss in regelmäßigen Abständen Sachstandsmitteilungen zum Verfahren beim Deutschen Bundestag eingeholt, sodass er auch über das bei der Bundespolizei laufende Verfahren informiert war. Auf diesem Wege und auf Nachfrage einer Abgeordneten im Rahmen der Prüfung der Petition hat der Petitionsausschuss im Juni 2013 davon erfahren, dass die Bundesbereitschaftspolizei dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits im Februar 2013 mitgeteilt habe, dass sie der Versetzung des Petenten auch ohne Gestellung eines Tauschpartners zustimme. In der Antwort zur Nachfrage hat das Ministerium für Inneres und Sport sodann mitgeteilt, dass die Zustimmung der Bundesbereitschaftspolizei zwar vorliege, die Planstellensituation im Lande jedoch voraussichtlich bis zum Herbst 2013 keine Übernahme des Petenten zulasse. Aufgrund der unzureichenden Mitwirkung des Ministeriums für Inneres und Sport im Petitionsverfahren hat der Ausschuss daraufhin eine Beratung mit einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport durchgeführt. Seitens des Ministeriums wurde das Verfahren noch einmal zusammenfassend dargestellt. Zur Kritik an der Mitwirkung des Ministeriums ist ausgeführt worden, dass das Ministerium im Februar 2013 keinen Anlass gesehen habe, die Information der Bundesbereitschaftspolizei über die Zustimmung zu einer Versetzung an den Petitionsausschuss weiterzugeben, da intern noch zu klären gewesen sei, ob die angespannte Planstellensituation des Landes eine Versetzung überhaupt zulasse. Diese Klärung habe dann einige Zeit in Anspruch genommen. Zur Sache selbst wurde mitgeteilt, dass die Übernahme des Petenten in den Polizeidienst des Landes zum 01.12.2013 vorgesehen sei, sofern seine Polizeifähigkeit seitens des Fachärztlichen Dienstes bescheinigt werde und der Personalrat der Versetzung zustimme. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Mit Schreiben vom 09.12.2013 bestätigte das Ministerium für Inneres und Sport die Versetzung des Petenten zum vorgesehenen Termin.

Petition 2013/00005

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00008

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist angeführt worden, dass Probleme bei der Nichtschülerprüfung kein Einzelfall seien. Angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der staatlich anerkannten Erzieher sei es deshalb sinnvoll, diese Probleme auch der Landesregierung und dem Landtag zur Kenntnis zu geben, um ggf. Änderungen herbeizuführen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00053

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Fraktion der NPD ist weiterhin beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00081

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00112

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu erklärt, dass die geräteunabhängige Gebühr in der Literatur sehr umstritten sei, sodass eine Überweisung an die Landesregierung und die Fraktionen sinnvoll sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00117

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist erklärt worden, dass der Landtag zwar keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen oder diese gar aufheben könne, eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes M-V entsprechend dem Anliegen des Petenten aber möglich sei. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00122

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist darüber hinaus beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00126

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00127

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00134

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00135

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Zudem sollte die Gemeinde darauf hingewiesen werden, dass sie die Möglichkeit habe, die Kostenerstattung für die Eintreibung des Kurbeitrages in der Satzung zu regeln. Seitens der Fraktion der SPD ist hierzu die Auffassung vertreten worden, dass sich der Hinweis erübrige, da der Gemeinde diese Möglichkeit bekannt sei, diese sich aber aus betriebswirtschaftlichen Gründen bewusst dagegen entschieden habe. Im Übrigen seien die Vermieter, die eine Ferienwohnung für viel Geld vermieteten, sehr wohl in der Lage, den Kurbeitrag ohne großen Mehraufwand und damit ohne Erstattung der ihnen damit entstehenden Kosten abzuführen. Dahingegen bedeute die Eintreibung des Kurbeitrages für die Verwaltung der Gemeinde einen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Nach Ansicht der Fraktion der CDU stelle ein solcher Hinweis an die Gemeinde sogar einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Die Fraktion DIE LINKE hat daraufhin ihren Antrag dahingehend geändert, dass der Hinweis nicht an die Gemeinde, sondern an den Petenten erfolge solle, um damit zu unterstreichen, dass der Landtag keinen Anlass sehe, das Kommunalabgabengesetz zu ändern, und allein die Gemeinde im Rahmen seiner Satzungsbefugnis über die Kostenerstattung entscheide. Der Petent sollte sich dementsprechend mit seinem Anliegen direkt an die Gemeinde wenden. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion der NPD sowie einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Fraktion der NPD hat im Laufe der Beratung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen und die Gemeinde auf ihre Satzungsbefugnis hinzuweisen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist, hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

Petition 2013/00136

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesbezüglich ist darauf hingewiesen worden, dass von einigen Landtagsfraktionen hierzu eine Anhörung gefordert worden sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zudem beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu ausgeführt, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern bisher konsequent gegen das Fracking ausgesprochen habe und die Landesregierung noch einmal auf die Problematik aufmerksam gemacht werden sollte. Der Ausschuss hat diesen Antrag ebenfalls bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00152

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00163

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist auf den in der 5. Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zum Nachbarrecht verwiesen worden, der seinerzeit im Landtag mit dem Hinweis abgelehnt worden sei, dass die vom Justizministerium herausgegebene Broschüre mit einer Zusammenfassung des Nachbarrechts ausreichend sei. Die Erfahrungen würden diese Begründung jedoch widerlegen. Aus diesem Grund empfehle die Fraktion DIE LINKE nach wie vor ein eigens für Nachbarrecht geltendes Gesetz, wie es auch in anderen Bundesländern existiere. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00166

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Dieser Antrag ist damit begründet worden, dass es nach Auffassung der Fraktion der NPD erhebliche Einschränkungen im Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebe, die eine Senkung der Rundfunkbeiträge rechtfertigen würden. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00176

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00182

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihren Antrag damit begründet, dass das Begehren der Petentin für berechtigt gehalten werde. Es handele sich um Einzelfälle, wenn Hunde erschossen würden, sodass der Mehraufwand durch die von der Petentin angeregten Melde- und Registrierpflicht unerheblich sei. Aufgrund dessen werde eine diesbezügliche Änderung des Landesjagdrechtes befürwortet. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00186

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD eine Ausschussberatung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt, um die Frage zu erörtern, ob es den Bürgern im Sinne von Bürgerfreundlichkeit bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ermöglicht werden könnte, im Bürgerbüro die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen abzugeben und dort die Unterschrift beglaubigen zu lassen, um nicht die weit entfernte Fachbehörde beim Landkreis aufsuchen zu müssen. Vonseiten des Landkreises ist im Laufe der Beratung überzeugend dargestellt worden, dass die Bearbeitung der Verpflichtungserklärung in der Fachbehörde unbedingt erforderlich sei, da es bestimmter Fachkompetenzen und Befugnisse bedürfe, über die die Mitarbeiter im Bürgerbüro nicht verfügten. So könne das Fachpersonal der Ausländerbehörde in einer persönlichen Vorsprache des Bürgers sofort die Vollständigkeit der Unterlagen überprüfen und die Bonität des Verpflichtungsgebers bewerten. Zudem könnten im Rahmen dieser Vorsprache Fragen des Antragstellers beantwortet werden. Wenn die Unterlagen im Bürgerbüro abgegeben werden, sei das Verfahren zeitintensiver und unter Umständen bürokratischer, wenn beispielsweise die Unterlagen unvollständig oder Nachfragen an den Verpflichtungsgeber erforderlich seien. Der Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport hat zudem klargestellt, dass der Bund zwingend vorschreibe, dass die Ausländerbehörde dieses Verfahren zu betreiben habe. Diesbezüglich wird auf das Bundeseinheitliche Merkblatt verwiesen, nach dem für die Bearbeitung der Verpflichtungserklärung diverse Hinweis- und Belehrungspflichten vorgeschrieben seien, die fachlich nur die Ausländerbehörde leisten könne. Bezüglich des Vorschlages, Außentermine der Ausländerbehörde anzubieten, ist vonseiten des Landkreises auf die damit einhergehenden zusätzlichen Kosten hingewiesen worden. Zudem sei es zweifelhaft, ob die Durchführung von regelmäßigen Außenterminen effektiv sei. Im Ergebnis der sich daran anschließenden Diskussion hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist erklärt worden, dass man es weiterhin für möglich halte, Sprechstunden vor Ort durchzuführen. Außerdem könne das Anliegen des Petenten noch einmal im Rahmen der Evaluation zur Kreisgebietsreform diskutiert werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Zustimmung seitens der Fraktion der SPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt.

Petition 2013/00198

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung ist auf andere Bundesländer verwiesen worden, in denen die Popularklage zugelassen sei. Die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern sei bereits im Jahr 1993 verabschiedet worden, eine diesbezügliche Änderung habe es jedoch nie gegeben. Aufgrund dessen sollte die Einführung der Popularklage in die Landesverfassung diskutiert werden. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00206

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu ihrem Antrag erklärt, dass die geräteunabhängige Gebühr in der Literatur sehr umstritten sei, sodass eine Überweisung an die Landesregierung und die Fraktionen sinnvoll sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00208

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen hatten übereinstimmend beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, sodass es hierzu keiner Abstimmung bedurft hat. Seitens der Fraktion der NPD ist zudem beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Petition 2013/00209

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition zwei Beratungen durchgeführt. In einer ersten Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist intensiv die Frage diskutiert worden, ob eine Förderung für den Einbau der Kleinkläranlage trotz vorzeitigem Maßnahmebeginn möglich sei. Vonseiten des Landkreises ist die Auffassung vertreten worden, dass die Bearbeitung des Förderantrages aus nicht mehr nachzuvollziehenden Gründen zwar unterblieben sei, die Petentin jedoch bei der Antragstellung darauf hingewiesen worden sei, dass mit der zu fördernden Maßnahme, also der Errichtung der Kleinkläranlage, nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden dürfe, da anderenfalls die Förderfähigkeit entfalle. Es könne zudem von der Antragstellerin erwartet werden, sich nach dem Bearbeitungsstand zu erkundigen. Bei der Prüfung im Rahmen des Petitionsverfahrens sei jedoch festgestellt worden, dass die unterlassene Antragsbearbeitung auf einer fehlenden Koordinierung jener zwei Stellen beruhe, die innerhalb der Behörde für die Antragsbearbeitung - einmal hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis und einmal hinsichtlich der Förderung - zuständig seien. Aufgrund dessen erfolge zukünftig zwischen diesen beiden Stellen ein regelmäßiger Abgleich der laufenden Verfahren. Vonseiten der Ministerien ist ergänzend darauf hingewiesen worden, dass es sich bei den bereitgestellten Fördergeldern um EU-Mittel handele, deren Vergabe streng kontrolliert werde und nur äußerst eingeschränkte Ermessensspielräume vorsehe. Zudem sei das Verfahren rechnergestützt, das bedeute, alle zum Antrag relevanten Angaben seien in die Datenbank einzugeben. Nur dann, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt seien, erfolge nach der Zahlungsfreigabe die Auszahlung durch die Landeskasse. Werde die Maßnahme hingegen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides durchgeführt, komme es zwangsläufig zu einem Förderausschluss, sodass systembedingt die Bearbeitung des Förderantrages nicht mehr möglich sei. Der Ausschuss hat hingegen den Standpunkt vertreten, dass der Landkreis die Bearbeitung des Förderantrages schuldhaft unterlassen habe und dafür die Verantwortung übernehmen solle.

Der Petentin sei außerdem zugutezuhalten, dass sie aufgrund der mit der Allgemeinverfügung des Landkreises festgelegten Frist für den Einbau der Kleinkläranlage bis zum 31.12.2012 unter zeitlichem Druck gestanden habe und sich als alleinerziehende Mutter um ein schwerbehindertes Kind habe kümmern müssen. Zu dem angesichts der Tatsache, dass eine Zahlung systembedingt nicht mehr erfolgen könne, eingebrachten Vorschlag des Ausschusses, ob die Förderung in diesem konkreten Fall aus einem anderen Titel finanziert werden könne, ist vonseiten der Landesregierung erklärt worden, dass dies haushaltsrechtlich nicht zulässig sei. Da im Laufe der Beratung keine Annäherung möglich war, hat der Ausschuss beschlossen, im Nachgang zur Sitzung die Frage an den Landkreis zu richten, welche Möglichkeiten er sieht, der Petentin in dieser Angelegenheit zu helfen bzw. Unterstützung zukommen zu lassen. Nach der Antwort des Landkreises, dass die Förderung der Kleinkläranlage aufgrund des vorzeitigen Maßnahmebeginns ausgeschlossen sei und es für eine abweichende Entscheidung keinen Ermessensspielraum gebe, hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Petition 2013/00229

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Petition 2013/00230

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00255

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit dem Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00260

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00271

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zugestimmt.

Petition 2013/00280

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Alle Fraktionen hatten beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, sodass sich eine Abstimmung darüber erübrigt hat. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist ergänzend hierzu beantragt worden, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch richte und dem Anliegen des Petenten nur mit einer Änderung dieser bundesgesetzlichen Vorschrift entsprochen werden könnte. Der Ausschuss hat diesen ergänzenden Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion der NPD und einer Zustimmung seitens der Fraktion der SPD, ansonsten Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt.

Petition 2013/00305

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der NPD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00319

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist weiterhin beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit Verweis auf die in dieser Angelegenheit ebenfalls vorliegende Zuständigkeit des Bundesministeriums und der Bundesärztekammer zudem beantragt worden, die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Petition 2013/00341

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion der NPD ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Hierzu ist erklärt worden, dass das Anliegen des Petenten insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diätenerhöhung für begründet gehalten wird. Deshalb sollten sowohl die Landesregierung als auch die Fraktionen des Landtages Kenntnis von dieser Petition erhalten. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petitionen 2011/00271, 2011/00482, 2012/00132, 2012/00221, 2012/00238, 2012/00242, 2012/00368, 2012/00454, 2012/00498, 2012/00499, 2012/00519, 2013/00009, 2013/00022, 2013/00027, 2013/00038, 2013/00041, 2013/00066, 2013/00078, 2013/00120, 2013/00129, 2013/00130, 2013/00132, 2013/00145, 2013/00157, 2013/00161, 2013/00171, 2013/00174, 2013/00175, 2013/00180, 2013/00204, 2013/00210, 2013/00218, 2013/00221, 2013/00223, 2013/00225, 2013/00227, 2013/00228, 2013/00232, 2013/00234, 2013/00236, 2013/00240, 2013/00247, 2013/00251, 2013/00256, 2013/00261, 2013/00262, 2013/00265, 2013/00266, 2013/00269, 2013/00270, 2013/00272, 2013/00273, 2013/00277, 2013/00281, 2013/00283, 2013/00291, 2013/00301, 2013/00304, 2013/00306, 2013/00308, 2013/00311, 2013/00318, 2013/00321, 2013/00324, 2013/00325, 2013/00329, 2013/00331, 2013/00332, 2013/00333, 2013/00335, 2013/00340, 2013/00342, 2013/00343, 2013/00349, 2013/00354, 2013/00358, 2013/00361, 2013/00365, 2013/00367, 2013/00377, 2013/00382, 2013/00385, 2013/00388, 2013/00398, 2013/00448, 2013/00478

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2013/00232, 2013/00365, 2013/00382 und 2013/00398 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Schwerin, den 27. März 2014

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
-Petitionsausschuss-

Statistische Auswertung vom 01.11.2013 bis 28.02.2014

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	202
Ausschusssitzungen in der 6. Wahlperiode:	44

Lfd.Nr.	Betreff	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Ges.
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik	1	1			2
603	ALG II			2	1	3
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	9	7	6	3	25
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik	1				1
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht	1	1	1		3
608	Baurecht	1			1	2
609	Beamtenrecht	1			1	2
610	Behörden				3	3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2			1	3
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung	2	1	1		4
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen	2	5	4	1	12
616	Bodenfragen/Bodenordnung					
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1				1
620	Denkmalpflege	1				1
621	Ehrenamt					
622	Energie				1	1
623	Entschädigung	1		1	1	3
624	Europäische Union		1			1
625	Fischerei	1	2			3
626	Gedenkstätten		1			1
627	Gerichte/Richter	3	3	3	1	10
628	Gesetzgebung					
629	Gesundheitswesen	2	1	4	2	9
630	Gewerberecht	1		1		2
631	Glücksspielwesen					
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen		2			2
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen					
640	Kinder- und Jugendhilfe			3	1	4
641	Kinderbetreuung	2				2
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten					
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten	7	3	10	3	23
646	Kommunalverfassung					

Lfd.Nr.	Betreff	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung					
648	Kulturelle Angelegenheiten	4	3	3	2	12
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag				1	1
652	Maßregelvollzug					
653	Medien	1				1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1		1		2
655	Öffentliche Zuwendungen					
656	Ordnung und Sicherheit					
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2				2
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes		1	1		2
660	Petitionsrecht			1		1
661	Polizei	1		1	1	3
662	Raumordnung/Bauleitplanung	1				1
663	Rehabilitierung					
664	Rettungswesen					
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	1	2	4	2	9
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	4	1	1	2	8
668	Sport	1		1		2
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft		1		1	2
671	Steuern	4		2	1	7
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug	3	1			4
674	Straßenbau					
675	Tierschutz					
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen	4	1	3		8
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht			2		2
688	Wald und Forstwirtschaft	1				1

Lfd.Nr.	Betreff	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Ges.
689	Wasser und Boden	1	1	1	1	4
690	Weiterbildung					
691	Wirtschaftsförderung				1	1
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen	1	2	1		4
694	Zivilrecht	2				2
695	Zoll und Bundespolizei					
Ges.		71	41	58	32	202

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2013/00477	Die Petenten fordern, dass keine weiteren Orchester aufgelöst werden sollen und damit ein weiterer Stellenabbau verhindert werden soll.	Die Eingabe ist auch nach entsprechendem Hinweis an die Petenten nicht unterzeichnet.
2	2013/00541	Der Petent fordert, dass sich Rostock für die Austragung der Segelwettbewerbe im Rahmen der Olympischen Sommerspiele 2024 oder 2028 bewerben soll.	Es liegt allein in der Verantwortung der Stadt Rostock, eine Bewerbung abzugeben. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss.
3	2013/00545	Der Petent begehrt die Aufnahme der „Literaturorte in Mecklenburg-Vorpommern“ in die Liste des immateriellen Welterbes.	Der Eingabe ist kein konkretes Anliegen beziehungsweise kein Sinnzusammenhang zu entnehmen, da nicht deutlich wird, was mit der Bezeichnung „Literaturorte“ gemeint ist, sodass von einer sachlichen Behandlung gemäß § 2 II b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz abgesehen wird.
4	2013/00555	Der Petent stellt im Zusammenhang mit dem Diebstahl seines Autos unverständliche Forderungen auf.	Das Schreiben enthält keinen erkennbaren Sinnzusammenhang. Von einer sachlichen Prüfung ist damit abzusehen.
5	2013/00563	Der Petent bittet im Zusammenhang mit einer Betriebskostenabrechnung um Prüfung einer Gebührenerhebung seitens einer Immobilienverwaltung.	Das Anliegen des Petenten berührt eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Zu einer Rechtsberatung ist der Landtag ebenfalls nicht befugt.
6	2013/00564	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Beantwortung seines Protestschreibens an die Landesmedienanstalt.	Die Landesmedienanstalt ist eine unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Land hat keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegenüber der Medienanstalt.
7	2013/00565	Der Petent unterbreitet einen Vorschlag im Zusammenhang mit Waffentechnik.	Das Anliegen kann wegen fehlendem Sinnzusammenhang keiner Prüfung unterzogen werden.
8	2013/00567	Der Petent regt an, Ingo von Münch für das Großkreuz 1. Klasse vorzuschlagen und die Ilja-Ehrenberg-Straße in Rostock in die Ingo-von-Münch-Straße umzube-	Die Straßenumbenennung ist im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss. Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Großkreuzes hat die Staatskanzlei des Landes, in dem der Vorgeschlagene seinen Wohnsitz hat.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		nennen.	Insoweit hat der Landtag auch hier keine Zuständigkeit.
9	2013/00568	Der Petent will erreichen, dass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine einstweilige Verfügung gegen Mitarbeiter von Google Inc. zur Löschung von Links erwirkt.	Das Anliegen des Petenten fällt in den Bereich des Privatrechts.
10	2013/00569	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihres Sohnes über verschiedene Personen sowie über die Wohnungsgenossenschaft.	Unabhängig davon, dass das Schreiben der Petentin aufgrund ihrer unleserlichen Handschrift kaum zu entziffern war, ist die Petentin um Konkretisierung ihres Anliegens in lesbarer Form gebeten worden. Dieser Bitte kam die Petentin nicht nach, sodass die Petition einer Prüfung nicht zugänglich war.
11	2013/00570	Der Petent begehrt die Wiederaufnahme gerichtlicher Verfahren beziehungsweise die Zulassung beim Bundesgerichtshof. Zudem bezweckt er die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung der beschwerten gerichtlichen Verfahren.	Dem Landtag ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar aufzuheben. Ein Untersuchungsausschuss kann nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages eingesetzt werden.
12	2013/00573	Der Petent fordert den Landtag auf, eine Änderung des Koalitionsvertrages der Bundesregierung herbeizuführen.	Der Landtag hat keinen verbindlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Koalitionsvertrages der neu zu bildenden Bundesregierung.
13	2013/00581	Der Petent begehrt die Überprüfung, ob seine Inhaftierung in der Untersuchungshaft rechtmäßig sei.	Der Beschluss des Gerichtes zur Anordnung der Untersuchungshaft kann aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüft werden.
14	2013/00610	Die Petenten wenden sich gegen ihre Betriebs- und Heizkostenabrechnung seitens ihrer Immobilienverwaltung.	Das Anliegen der Petenten berührt eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
15	2013/00612	Der Petent fordert, dass der Europäischen Union der Friedensnobelpreis aberkannt wird.	Aufgrund der Bestimmungen zur Vergabe des Friedensnobelpreises ist keine Aberkennung möglich. Ohnehin hat der Landtag darauf keinen Einfluss, da die Vergabe und Ernennung in Norwegen erfolgt.
16	2013/00615	Der Petent begehrt die Änderungen eines Beschlusses der Staatsanwaltschaft in Rostock.	Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte hat der Landtag auf das Anliegen des Petenten keinen Einfluss. Er ist insoweit auch nicht berechtigt,

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu überprüfen.
17	2013/00623	Der Petent begehrt, dass die Landesregierung Recht und Gesetz an Rostocker Gerichten herzustellen hat.	Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf die verfahrensrechtliche Unabhängigkeit der Gerichte Einfluss zu nehmen.
18	2013/00625	Die Petentin beschwert sich über eine Zahlungsaufforderung durch ihren ehemaligen Wohnungsvermieter.	Bei der Wohnungsgesellschaft handelt es sich um einen privaten Anbieter, auf den der Landtag keinen Einfluss hat.
19	2013/00627	Der Petent kritisiert, dass die Wahlkampffinanzierung der Direktkandidaten zur 18. Bundestagswahl nicht offengelegt wurde, und fordert nachträglich sowie für die Zukunft eine solche.	Für Regelungen des Bundeswahlgesetzes ist der Landtag nicht zuständig.
20	2013/00628	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Karies bei Kindern in Mecklenburg-Vorpommern zwar zurückgehe, jedoch eine Volkskrankheit bleibe und fordert eine grundsätzliche Lösung.	Dem Schreiben ist kein konkret formuliertes Anliegen zu entnehmen.
21	2013/00629	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Polizei nach einem falschen Amok-Alarm an einer Schule weiter im Dunkeln tappe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Unabhängig davon, dass dem Schreiben kein konkretes Anliegen zu entnehmen ist, hat der Landtag auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ohnehin keinen Einfluss.
22	2013/00630	Der Petent bezieht sich auf eine Studie, nach der mehr als die Hälfte der Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns Social Media nutzen, um an Informationen über den Partner zu gelangen, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf den Gebrauch der Social Media durch private Nutzer.
23	2013/00631	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung nach der der Landwirtschaftsminister alle Wahlhelfer aus Mecklenburg-Vorpommern zur Redefiner Hengstparade eingeladen habe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		Problems.	
24	2013/00632	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der in Sassnitz aufgrund akuter Abbruchgefahr ein Steilküstenabschnitt gesperrt worden sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
25	2013/00633	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der im Landkreis Ludwigslust-Parchim 2.500 Hektar mit Pflanzenschutzmitteln besprüht worden seien und die Imker über negative Folgen klagten, und fordert eine grundsätzliche Lösung dieses Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
26	2013/00634	Der Petent kritisiert, dass durch den Einsatz von Leiharbeitern aus Mecklenburg-Vorpommern der Verkauf im Real-Markt trotz Streikes weiterlief.	Der Real-Markt ist ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen, auf dessen Handeln der Landtag keinen Einfluss hat.
27	2013/00635	Der Petent fordert einerseits die Errichtung geschlossener Heime für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern. Andererseits bezieht er sich auf den sogenannten Haasenburg-Skandal in Brandenburg und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist unklar, welches Begehren der Petent verfolgt.
28	2013/00636	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Schülern in Mecklenburg-Vorpommern überdurchschnittlich viel Förderbedarf attestiert werde, und fordert eine grundsätzliche Lösung.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
29	2013/00637	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die geplante Verlegung des Zukunftszentrums Nieklitz nach Schleswig-Holstein gescheitert sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung.	Unabhängig davon, dass dem Schreiben kein konkretes Anliegen zu entnehmen ist, hat der Landtag auf Entscheidungen einer Stiftung bürgerlichen Rechts ohnehin keinen Einfluss.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
30	2013/00638	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der zehntausende Schüler im Norden ihre Probeklausur für das Fach „Deutsch“ geschrieben hätten, und fordert einen länderübergreifenden Vergleich der Klausuren.	Aufgrund fehlender konkreter Angaben ist eine Prüfung nicht möglich.
31	2013/00639	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der in Kröpelin die Errichtung von zwei Windkraftanlagen geplant sei, obwohl dieses Gebiet bislang nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen sei. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist nicht eindeutig, welches Problem gelöst werden soll.
32	2013/00640	Der Petent beklagt, dass nicht jeder Ökostrom in Mecklenburg-Vorpommern einspeist, weil es Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Anlagenbauern gibt. Er fordert eine grundsätzliche Lösung dieses Problems.	Aufgrund fehlender konkreter Angaben ist keine Prüfung möglich.
33	2013/00641	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein Mangel an Soldaten im neuen Marinekommando in Rostock bestehe, und fordert eine Lösung des Problems.	Die Marine ist eine Teilstreitkraft der Bundeswehr. Die Zuständigkeit liegt damit beim Bund.
34	2013/00642	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Zahl der Anträge auf Reha-Maßnahmen trotz eines Anstiegs chronisch kranker Kinder drastisch zurückgehe, und fordert eine Lösung des Problems.	Auf die Entscheidung, ob ein solcher Antrag gestellt wird, hat der Landtag keinen Einfluss.
35	2013/00643	Mit der Petition soll verhindert werden, dass wohlhabende Bürger und Stiftungen, die zunehmend die kommunale Infrastruktur mitfinanzieren, ihre finanzielle Macht ausspielen.	Das Anliegen ist so pauschal formuliert, dass es keine Anhaltspunkte für eine Prüfung gibt.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
36	2013/00644	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Wahlbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern bei der Bundestagswahl 2013 die zweitniedrigste gewesen sei, und fordert eine Lösung dieses Problems.	Auf die Wahlbeteiligung hat der Landtag keinen unmittelbaren Einfluss.
37	2013/00645	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Ostsee mittlerweile auch Teile von Sassnitz bedrohe, sodass die ersten Grundstückseigentümer ihre Grundstücke hätten räumen müssen. Er fordert eine Lösung dieses Problems.	Das Schreiben lässt nicht erkennen, welches Behördenhandeln überprüft werden soll.
38	2013/00646	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der eine große Lücke zwischen dem von den Molkereien diktierten Milchpreis und den Kosten für die Produktion klaffe, sodass die Landwirte seit Jahren Verluste machen. Er fordert eine Lösung des Problems.	Der Beschwerde ist kein konkret formuliertes Anliegen zu entnehmen.
39	2013/00647	Der Petent bezieht sich auf einen Bericht des Landesrechnungshofes, nach dem die kommunale Finanzlage besorgniserregend sei und Kommunen zu stärkeren Sparanstrengungen oder höheren Steuern aufgefordert würden. Er fordert eine grundsätzliche Lösung dieses Problems.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung. Ein konkretes Anliegen ist dahingegen nicht erkennbar.
40	2013/00648	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Landesregierung schon seit 2004 bekannt gewesen sei, dass der Bau der Yachthafenresidenz „Hohe Düne“ aus finanziellen Gründen künstlich aufgespalten worden sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung dieses Problems.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung. Ein konkretes Anliegen ist dahingehend nicht erkennbar.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
41	2013/ 00649	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der viele ehemalige DDR-Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern nach der Wende psychisch erkrankt seien, da ein Teil ihrer Identität weggebrochen sei, und fordert eine Lösung dieses Problems.	Es ist nicht erkennbar, über welches Behördenhandeln sich der Petent beschwert.
42	2013/ 00650	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Unternehmer in Mecklenburg-Vorpommern unzufrieden mit der Landespolitik seien, und fordert eine Lösung des Problems.	Die Beschwerde ist so pauschal formuliert, dass sie keine Anhaltspunkte für eine petitionsrechtliche Prüfung erkennen lässt.
43	2013/ 00651	Der Petent stellt fest, dass eine Ortsumgehung nicht nur positive Effekte hat, da das Geschäftsleben in der Innenstadt aufgrund fehlender Laufkundschaft ausstirbt.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung.
44	2013/ 00652	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Zahl der über 60 Jahre alten Straftäter in Mecklenburg-Vorpommern steige, und fordert eine Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
45	2013/ 00653	Der Petent behauptet, bei einigen kommunalen Unternehmen und Gemeindebetrieben in Mecklenburg-Vorpommern herrsche eine Art Selbstbedienungsmentalität, und fordert eine Lösung des Problems.	Die Behauptung ist so pauschal formuliert, dass sie keiner Prüfung unterzogen werden kann.
46	2013/ 00654	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Zahl der Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten deutlich gesunken sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Entscheidung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
47	2013/ 00655	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der besser schmeckende Arzneien für Kinder aufgrund der Rabattverträge seltener ver-	Auf die Arzneimittel-Rabattverträge zwischen Arzneimittelherstellern und einzelnen gesetzlichen Krankenversicherungen hat das Land keinen Einfluss.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		schrieben würden, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	
48	2013/00656	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Wohnungen in der Nähe der Unis sehr beliebt seien, was die Vermieter ausnutzen würden, und fordert eine grundsätzliche Lösung.	Auf den privaten Wohnungsmarkt hat der Landtag keinen Einfluss.
49	2013/00657	Der Petent bezieht sich auf die vom Bund der Steuerzahler kritisierte Investition der Stadt Greifswald in eine 120.000,00 Euro teure Polleranlage einschließlich Überwachungskameras und bittet um eine diesbezügliche Prüfung.	Die Stadt hat ihre Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung getroffen, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
50	2013/00658	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der jedes fünfte Kind in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund schulischen Drucks wenig Freizeit und familiärer Probleme psychisch krank sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist keine Beschwerde über ein konkretes Behördenhandeln zu entnehmen.
51	2013/00659	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der laut EU-Festlegung ab 2014 weniger Sprotten und Lachs gefischt werden dürften, und fordert eine grundsätzliche Lösung.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der EU.
52	2013/00660	Der Petent fordert für medizinische Versorgungszentren in Mecklenburg-Vorpommern eine Bestandsgarantie von mindestens zehn Jahren.	Rechtsgrundlage für die Zulassung von medizinischen Versorgungszentren bildet das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch. Eine Einwirkungsmöglichkeit für das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht demnach nicht.
53	2013/00661	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Auftragsvergabe für die Errichtung der Laufhalle in Schwerin Fragen aufwerfe, und fordert eine grundsätzliche Lösung.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
54	2013/00662	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein mit radioaktivem Material beladener russischer Frachter vor Rügen mit einer Yacht zusammengestoßen und leicht beschädigt worden sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
55	2013/00663	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein Notstromaggregat - wie im Krankenhaus in Ribnitz-Damgarten geschehen - nicht reagiere, wenn zu viel Strom im Netz sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist keine konkrete Beschwerde über Behördenhandeln zu entnehmen.
56	2013/00664	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Perspektivkommission mehr als 100 Empfehlungen für mehr Ökologie in der Landwirtschaft an den Agrarminister Mecklenburg-Vorpommern übergeben habe, was zur Kritik des BUND geführt habe. Er fordert eine Lösung des Problems, sodass keine Kritik mehr vonseiten des BUND erforderlich wird.	Das Anliegen des Petenten ist unverständlich.
57	2013/00665	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Kritikern das Modellprojekt zur kostenlosen Weitergabe von Verhütungsmitteln an Bezieherinnen von Sozialleistungen nicht weit genug gehe.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
58	2013/00666	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Vertrag des Geschäftsführers des Schweriner Nahverkehrs wegen des Vorwurfs der Vetternwirtschaft zunächst nicht verlängert werde, und fordert eine Lösung des Problems.	Es ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
59	2013/00667	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein Kühlungsborner Hotel wegen des Noro-Virus, an dem etwa 300 Urlauber erkrankt seien, desinfiziert werden müsse, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Petent gibt lediglich Tatsachen wieder. Ein gerügtes überprüfbares Behördenhandeln ist nicht erkennbar.
60	2013/00668	Der Petent bezieht sich auf einen vorgesehenen Streik von Karstadt-Angestellten und fordert eine Lösung des Problems.	Unabhängig davon, dass nicht klar ist, welches Problem gelöst werden soll, hat der Landtag ohnehin keinen Einfluss auf Tarifverhandlungen.
61	2013/00669	Der Petent kritisiert anlässlich der Demonstrationen in Rostock, dass Schornsteinfeger in Ost und West immer noch nicht den gleichen Lohn erhalten.	Auf die Tarifverhandlungen hat der Landtag keinen Einfluss.
62	2013/00670	Der Petent bittet darum, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dafür einsetzt, dass der Erhalt der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Geschäftsstelle Dabendorf, und des Medizinischen Versorgungszentrums Zossen Gegenstand zukünftiger Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen sein wird.	Es liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Themen aus anderen Bundesländern für die Tagesordnung der Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen anzumelden.
63	2013/00671	Der Petent bittet darum, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dafür einsetzt, dass zukünftige Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen in Zossen stattfinden.	Das Vorsitzland bestimmt den Tagungsort. Mecklenburg-Vorpommern ist im Jahr 2013 nicht Vorsitzland gewesen und wird es in den nächsten zwei Jahren nicht sein. Mecklenburg-Vorpommern hat damit keinen Einfluss auf die Wahl des Ortes.
64	2013/00672	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der dem Fußball Drittligisten „Hansa Rostock“ wegen einer Finanzierungslücke im Etat ein Punktabzug in der laufenden Saison drohe, und fordert eine Lösung des Problems.	Unabhängig davon, dass der Landtag keinen Einfluss auf die Etatgestaltung eines Sportvereins hat, ist auch nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
65	2013/00673	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der laut	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar,

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		TÜV-Gutachten das Kernfusionsexperiment „Wendelstein 7-X“ für Mensch und Umwelt ungefährlich sei, und bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	welches Problem gelöst werden soll.
66	2013/00674	Der Petent fordert die Aufklärung eines Todesfalls in einer Schweriner Klinik infolge eines Stromausfalls.	Der Todesfall ist bereits Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Von der Behandlung ist somit abzusehen.
67	2013/00680	Der Petent fordert, dass künftig auch der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Landtagspräsidentin am G8-Treffen teilnehmen.	Am G8-Treffen nehmen die Staats- und Regierungschefs der G8-Staaten teil. Auf die Teilnehmerliste hat der Landtag keinen Einfluss.
68	2013/00681	Der Petent fordert, dass künftig kein radioaktives Material mehr auf Personenfahrern transportiert wird.	Alle den öffentlichen Verkehrsraum berührende Transporte radioaktiver Stoffe unterliegen der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.
69	2013/00682	Der Petent beklagt, dass eine Kreiswahlleitung für ihre Vordrucke Öko-Papier verwendet.	Dem Schreiben ist nicht zu entnehmen, über welche Behörde der Petent sich beklagt.
70	2013/00683	Der Petent beklagt den geringen Ertrag der Spargelernte.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Ernteerträge.
71	2013/00684	Der Petent unterbreitet Vorschläge für die Verteilung des Zuschlagerlöses aus dem Verkauf der Sonderbriefmarke für die Flutopfer.	Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf wird über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände verteilt. Darauf hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss.
72	2013/00685	Der Petent fordert den Erhalt der DMR Produktionsgesellschaft in Rostock.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen.
73	2013/00686	Der Petent spricht die Situation des IT-Colleges in Putbus an.	Dem Schreiben ist ein konkretes Anliegen nicht zu entnehmen.
74	2013/00687	Der Petent bittet um eine frühzeitige Aufnahme des regulären Flugbetriebes des Flughafens Parchim zum Jahr 2013.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf die Aufnahme des regulären Flugbetriebes des Flughafens.
75	2013/00688	Der Petent beschwert sich über die hohe Anzahl der Single-Haushalte in Meck-	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Single-Haushalte.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		lenburg-Vorpommern.	
76	2013/00689	Der Petent beschwert sich über die dem brandenburgischen Schwerin irrtümlich abgezogenen Wegzüge aus der Landeshauptstadt Schwerin.	Für dieses Problem ist keine Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig.
77	2013/00690	Der Petent wendet sich gegen die Auflage eines Investitionsfonds. Das Geld dafür stellen Sparkassen bereit.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf das unternehmerische Handeln der Sparkasse.
78	2013/00691	Der Petent beschwert sich über gestiegene Verbraucherpreise.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf die Verbraucherpreise.
79	2013/00692	Der Petent macht das Wetter für das Fischsterben in einem Dorfsee verantwortlich.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf das Wetter.
80	2013/00693	Der Petent stellt fest, für das Staatstheater in Schwerin liegt ein Rettungskonzept vor.	Dem Schreiben ist keine Beschwerde über ein konkretes Behördenhandeln zu entnehmen.
81	2013/00694	Der Petent beklagt, dass durch die Arbeitsagenturen kaum Ferienjobs angeboten werden können.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf die Bereitstellung von Ferienjobs durch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen.
82	2013/00695	Der Petent schildert, in Zusammenhang mit einem Festival habe es eine Reihe von Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gegeben.	Dem Schreiben ist keine Beschwerde über ein konkretes Behördenhandeln zu entnehmen.
83	2013/00696	Der Petent schildert, in einer Marineschule hätten bereits nach kurzer Zeit einige Rekruten aufgegeben.	Dem Schreiben ist keine Beschwerde über ein konkretes Behördenhandeln zu entnehmen.
84	2013/00697	Der Petent schildert, an einem Tag seien 10.000 Blitze in Mecklenburg-Vorpommern niedergegangen.	Dem Schreiben ist keine Beschwerde über ein konkretes Behördenhandeln zu entnehmen.
85	2013/00698	Der Petent schildert, dass der Insolvenzverwalter des „Grandhotels Heiligendamm“ vom Kaufvertrag zurücktreten werde, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt werde.	Es handelt sich um ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft, auf das der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss hat.
86	2013/	Der Petent schildert, dass	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
	00699	aufgrund des Elbehochwassers das Schafsfutter knapp sei und die Muttertiere zu wenig Milch gäben.	entnehmen.
87	2013/00700	Der Petent beschwert sich über den vorübergehend eingeschränkten Empfang von UKW-Sendern infolge der an einem Sendemast durchgeführten Arbeiten.	Der Landtag hat auf die an einem Privateigentum stehenden Sendemast durchgeführten Arbeiten keinen Einfluss.
88	2013/00701	Der Petent beschwert sich über fehlende Parkplätze in einem Ostseebad.	Es handelt sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
89	2013/00702	Der Petent teilt mit, dass die Einwohner der Landeshauptstadt rund ein Drittel ihres Einkommens für Mieten ausgeben würden.	Auf die vertragliche Gestaltung von Mietverträgen hat der Landtag keinen Einfluss.
90	2013/00703	Der Petent begehrt, dass die Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern bei der Verurteilung zur Zahlung von Geldbeträgen an eine gemeinnützige Einrichtung zwei von ihm genannte Heimatvereine berücksichtigen.	Die Festlegung der gemeinnützigen Einrichtungen erfolgt durch die Gerichte im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit.
91	2013/00704	Der Petent teilt mit, dass dem Chefkonstrukteur eines Herstellers von Fluggeräten unseriöse Geschäftspraktiken vorgeworfen würden.	Auf das Verhalten von Mitarbeitern privatrechtlicher Unternehmen hat der Landtag keinen Einfluss.
92	2013/00705	Der Petent beschwert sich darüber, dass zu wenige Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern Öko-Strom beziehen würden.	Es handelt sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
93	2013/00706	Der Petent weist auf ein geringes Interesse an Aktien und Fonds in Mecklenburg-Vorpommern hin.	Der Landtag hat keinen Einfluss darauf, wie die Bürger ihr Geld anlegen.
94	2013/00707	Der Petent teilt mit, dass sich an den Schleusen in der Müritzregion die Boote wegen eines Wärterstreiks stauen würden.	Der Landtag hat aufgrund der Tarifautonomie keinen Einfluss auf die Streiks.
95	2013/00708	Der Petent begehrt die Einrichtung einer separaten E-Mail-Adresse zur Kontakt-	Es besteht bereits die Möglichkeit, im Rahmen der Online-Petition auf dem elektronischen Weg Petitionen einzureichen. Um die Vertrau-

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		aufnahme mit Petenten.	lichkeit der Daten im weiteren Verfahren zu wahren, muss zudem, gemäß den Grundsätzen zur Behandlung von Eingaben an den Landtag, der weitere Schriftverkehr zur Behandlung der Petition in Schriftform und auf postalischem Weg erfolgen.
96	2013/00709	Der Petent beklagt sich über zu lange Zeiträume zwischen dem Eingang einer Stellungnahme der Landesregierung im Ausschussektariat und der Weitergabe des Inhalts an den Petenten.	Der Inhalt dieser Stellungnahmen wird in der Regel innerhalb einer Woche nach Posteingang im Ausschussektariat den Petenten bekannt gegeben; eine lange Bearbeitungsdauer besteht daher nicht.
97	2013/00710	Der Petent weist auf überfüllte Regionalzüge aus Berlin und Brandenburg an die Ostsee hin.	Der Landtag hat auf Belange der Deutschen Bahn AG keinen Einfluss.
98	2013/00711	Der Petent begehrt, dass ihm täglich mindestens ein Schriftstück vom Ausschussektariat per Post zugestellt wird und beklagt sich darüber, am 29.07.2013 und 30.07.2013 keine Post erhalten zu haben.	Dem Anliegen fehlt es an einem erkennbaren Sinnzusammenhang.
99	2013/00712	Der Petent beklagt, dass die zuständige Gemeinde Teile der Veranstaltungsreihe „Baltic Fashion“ streichen wolle.	Es handelt sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
100	2013/00713	Der Petent teilt mit, dass ein Sportartikelhersteller keine Filiale in Schwerin errichten werde.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen.
101	2013/00714	Der Petent beklagt die Betriebsaufgabe von Traditionsbäckereien.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen.
102	2013/00715	Der Petent will als Beiratsmitglied beim Bundesbeauftragten für Stasiunterlagen nominiert werden.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Nominierung.
103	2013/00716	Der Petent weist auf sinkende Einwohnerzahlen in Mecklenburg-Vorpommern seit 1990 hin.	Es ist nicht ersichtlich, gegen wen sich die Beschwerde richtet.
104	2013/00717	Der Petent weist auf graue Betonhäuser aus DDR-Zeiten hin und begehrt für die Städte und Gemeinden	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Immobilienverwaltung der Kommunen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		eine Lösung des Problems.	
105	2013/00718	Der Petent teilt mit, dass der Ministerpräsident ein Gespräch mit der Gewerkschaft der Polizei abgesagt habe.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Gesprächstermine des Ministerpräsidenten.
106	2013/00719	Der Petent teilt mit, dass viele Regionalflughäfen im Norden unrentabel seien und von den öffentlichen Betreibern künstlich am Leben erhalten werden würden.	Es ist nicht ersichtlich, um welche Flughäfen es sich hierbei handelt.
107	2013/00720	Der Petent teilt mit, dass die Betreiber zweier Spielbanken im Land keine Verlängerungen für die auslaufenden Konzessionen beantragt hätten.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf diese unternehmerische Entscheidung.
108	2013/00721	Der Petent teilt mit, dass die Skateranlage in einer Kommune einem Einkaufsmarkt weichen müsse.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf die Ausweisung von Bauland im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.
109	2013/00722	Der Petent kritisiert, dass überlastete Bahnverbindungen Urlauber vergraulen würden.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
110	2013/00723	Der Petent weist auf die infolge der Wirtschaftskrise verursachten Einbußen im Seehandel hin.	Es handelt sich um privatwirtschaftliche Belange.
111	2013/00724	Der Petent führt aus, dass die Hansesail an ihre Grenzen gestoßen sei.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen.
112	2013/00736	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Frauen in der CDU mehr Einfluss und Beteiligung wollen, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Auf Personalfragen einer Partei hat der Landtag keinen Einfluss.
113	2013/00737	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der sich der Wiederaufbau der Kühlungsborner Schwimmhalle verzögere, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Wiederaufbau der Schwimmhalle fällt in den Aufgabenbereich der kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
114	2013/00738	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der nur	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, wel-

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		ein Teilstück einer Straße in Hoben asphaltiert werden solle, was zuvor von den Einwohnern abgelehnt worden sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	ches Problem gelöst werden soll.
115	2013/00739	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der eine namentlich benannte Firma einen sehr niedrigen Lohn zahle, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Auf Entscheidungen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens hat der Landtag keinen Einfluss.
116	2013/00740	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Männer in Mecklenburg-Vorpommern besonders krankheitsanfällig seien, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes, prüfbares Anliegen zu entnehmen.
117	2013/00741	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der es in Mecklenburg-Vorpommern trotz einer hohen Betreuungsquote schwierig sei, einen Kita-Platz zu bekommen, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Aufgrund fehlender konkreter Angaben ist eine Prüfung nicht möglich.
118	2013/00742	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein gesunkenes Hotelschiff am Strand von Hiddensee liege und verrotte. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Die Angelegenheit wird derzeit gerichtlich geklärt. Auf das gerichtliche Verfahren hat der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss.
119	2013/00743	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein Stadtbrandmeister wegen massiver Kritik am Oberbürgermeister seines Amtes enthoben worden sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
120	2013/00744	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die unter Naturschutz stehenden Biber einen Bach angestaut	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		hätten, sodass das Flussbett nicht mehr zu erkennen sei, und fordert eine Lösung des Problems.	
121	2013/00745	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der im Rostocker Zoo die älteste afrikanische Elefantendame in einem europäischen Zoo gestorben sei, und fordert eine Lösung dieses Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
122	2013/00746	Der Petent beklagt, dass die Dokumentation für die Krankenkassen den Ärzten auf den Palliativstationen wertvolle Zeit raubt.	Bei der in der Berufsordnung für Ärzte und im SGB V geregelten Dokumentationspflichten handelt es sich um Bundesrecht.
123	2013/00747	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der in der dänischen Wieck vor Greifswald rund 400 an geheimer Stelle gelagerte Flaschen Wein gehoben worden seien, und fordert eine Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
124	2013/00748	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Bund vorsehe, eine Ortsumgehung für mehrere Städte in Mecklenburg-Vorpommern in den Verkehrswegeplan aufzunehmen, die Stadt Rehna jedoch schlechte Chancen habe. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung. Ein konkretes Anliegen ist dahingegen nicht erkennbar.
125	2013/00749	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Prüfbericht des Ministeriums für Inneres und Sport zeige, dass zwei Jahre nach der Polizeistrukturereform nicht alles rund laufe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes prüfbares Anliegen zu entnehmen.
126	2013/00750	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Bau von zwei Scandlines-Fähren in der finnischen	Der Landtag hat keinen Einfluss auf das privatwirtschaftlich geführte finnische Unternehmen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		STX-Werft wegen der fehlenden finanziellen Absicherung gestoppt worden sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	
127	2013/00751	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Resonanz auf die Aktion „Lehrer des Jahres“ bislang gering sei, und bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Auf die Entscheidung, einen Vorschlag für die Aktion einzureichen, hat der Landtag keinen Einfluss.
128	2013/00752	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der das Nestle-Werk in Schwerin drei Monate vor dem Produktionsstart Probleme habe, qualifizierte und erfahrene Kräfte einzustellen, und bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist nicht erkennbar, inwieweit Behördenhandeln zu überprüfen ist. Auf Personalentscheidungen eines privaten Unternehmens hat der Landtag keinen Einfluss.
129	2013/00753	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Weihnachtsmärkte in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Möwenplage zu kämpfen hätten, und bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung. Es ist nicht erkennbar, welches Behördenhandeln überprüft werden soll.
130	2013/00754	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der es im Fall „Gurlitt“ Verbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern gebe, und bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung. Insbesondere ist nicht erkennbar, welches Problem gelöst und welches Behördenhandeln überprüft werden soll.
131	2013/00755	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Verbraucher in Mecklenburg-Vorpommern zunehmend Fisch aus nachhaltiger Fischerei, der mit dem MSC-Siegel versehen sei, verlangen. Fischer müssten für dieses Siegel tief in die Tasche greifen. Er bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Bei den Ausführungen des Petenten handelt es sich um eine bloße Feststellung. Insbesondere ist nicht erkennbar, welches Problem gelöst und welches Behördenhandeln überprüft werden soll. Hinzu kommt, dass der MSC eine unabhängige und gemeinnützige Organisation ist, auf deren Entscheidungen der Landtag keinen Einfluss hat.
132	2013/	Der Petent bezieht sich auf	Einen gesetzlichen Anspruch auf Weihnachts-

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
	00756	eine Meldung, nach der fast jeder dritte Arbeitnehmer kein Weihnachtsgeld erhalte, und bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	geld gibt es nicht. Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, ob er Weihnachtsgeld zahlt oder nicht. Auf diese Entscheidung hat der Landtag keinen Einfluss.
133	2013/ 00757	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der sich Harry Klink (FDP) bei der Landesregierung für eine Umgehungsstraße für Bad Doberan eingesetzt habe, worüber viele Händler empört seien. Er bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist kein konkretes Anliegen erkennbar. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
134	2014/ 00011	Der Petent beschwert sich über eine ergangene Entscheidung des Sozialgerichtes Neubrandenburg.	Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, eine richterliche Entscheidung zu überprüfen und diese im Rahmen der Wiederaufnahme eines Verfahrens neu zu bewerten.
135	2014/ 00026	Der Petent bittet um die Einrichtung von Kommunikationsgärten zum Finden von Partnerschaften.	Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung kann jede Großstadt selbst entscheiden, solche Einrichtungen zu schaffen. Der Landtag hat auf diese Entscheidung keine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit. Überdies ist eine staatliche Einflussnahme auf das Entstehen zwischenmenschlicher Beziehungen und Partnerschaften weder zielführend noch zulässig.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2013/00205	Der Petent beschwert sich über Fluglärm.	Der vom Petenten beschwerte Fluglärm geht vom militärischen Flugbetrieb aus. Die Zuständigkeit liegt damit bei der Bundeswehr, die dem Bundesminister der Verteidigung untersteht.
2	2013/00475a	Der Petent begehrt die Übernahme der Kosten für Rauchmelder, die auch für gehörlose Menschen geeignet sind.	Die vom Petenten beehrte Änderung des Hilfsmittelverzeichnisses der gesetzlichen Krankenkassen müsste über das SGB V erfolgen. Da es sich hierbei um eine bundesgesetzliche Vorschriftensammlung handelt, wird die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.
3	2013/00558	Der Petent beschwert sich darüber, dass er bei Beantragung von Grundsicherung seine Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorlegen muss. Zudem kritisiert er den Umgang der Mitarbeiter mit Schwerbehinderten.	Für Fragen der Organisation und des Verwaltungsverfahrens in den Jobcentern als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Kommunen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufsichtlich zuständig.
4	2013/00566a	Die Petentin beschwert sich für ihren Sohn über die Ablehnung der Anträge auf Erstausrüstung einer Wohnung und Berufsausbildungsbeihilfe.	Soweit sich die Petentin über die Ablehnung der beantragten Berufsausbildungsbeihilfe beschwert, liegt die Zuständigkeit beim Bund, da die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt.
5	2014/00003	Die Petentin begehrt die Ausstellung des bisher abgelehnten Bildungsgutscheins.	Für Fragen der Leistungsgewährung ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.
6	2014/00006a	Der Petent kritisiert, dass das Standesamt Schwerin ihm keine Auskunft über nachgefragte Daten seiner Vorfahren erteile, und bittet in diesem Zusammenhang um eine Änderung des Personenstandsgesetzes, falls es nicht möglich sei, ihm diese Auskunft zu übermitteln.	Bei dem Personenstandsgesetz (PStG) handelt es sich um ein Bundesgesetz.
7	2014/	Der Petent kritisiert, dass den	Die vom Petenten angesprochenen rechtlichen

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
	00017a	Gerichtsvollziehern keine ausreichende Fürsorgepflicht gewährt wird und macht das an Beispielen deutlich.	Rahmenbedingungen liegen teilweise im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages.
8	2014/00037	Der Petent begehrt die Änderung des Einkommensteuergesetzes.	Bei den Regelungen im Einkommensteuergesetz handelt es sich um Bundesvorschriften, die nicht durch den Landtag geändert werden können.
9	2014/00039	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jobcenters.	Die Aufsicht über das kritisierte Jobcenter liegt beim Bund.
10	2014/00053	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen des Jobcenters Luckenwalde im Zusammenhang mit der Auszahlung von ALG I. Weiter beschwert sie sich über die mangelnde Erreichbarkeit und Auskunftsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	Eine Einwirkungsmöglichkeit ist nicht gegeben, da die Zuständigkeit beim Land Brandenburg liegt.